H. Eccl.
564 ?

H. eccl.
564 q

<36608269980013

<36608269980013

Bayer. Staatsbibliothek

Der
Kirchen- und Staatsfreund
an
Alle gute teutsche Christen.

Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrerer teutschen Bundes-Staaten

über die

Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche.

Nebst

historischen Beantwortungen der Frage:

Sollten wir gerade in der jetzigen Zeit Ursache haben, das Wort des Protestantisch-evangelischen Christenthums zu miskennen oder aufzugeben, da wir seines Sinns und Geistes unausgesetzt bedürfen?

Jena,
bey Friedrich Frommann.
1818.

57. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Bevollmächtigten mehrerer teutscher Bundesstaaten zur Berathung über die Angelegenheiten der katholischen Kirche versammelten sich zu Frankfurt a. M. d. 24. März 1818.

Von Baden: Staats-Rath, Minister bey der Schweiz, Herr von Ittner. Geistlicher Rath, Decan Burg.

Kurhessen: Regierungs-Rath Ries.

Großherzogthum Hessen: Geheimer Referendar, Herr von Wreden.

Meklenburg: Meklenburg-Schwerinischer Staatsminister, Freyherr von Plessen, Bundestags-Gesandter. —

Nassau: Kirchen- und Ober-Schulrath Koch.

Oldenburg: Oberappellations-Präsident, Herr von Berg, Bundestags-Gesandter.

Sächsische Häuser: Geheimer Rath, Herr von Hendrich.

Lübeck und Bremen: Bundestags-Gesandter, Senator, Smidt von Bremen.

Würtemberg: Staatsminister, Bundestags-Gesandter, Freyherr von Wangenheim.

Staats-Rath, Oberregierungs-Präsident, Freyherr von Schmitz-Grollenburg.

Generalvicariats-Rath Jaumann.

Kammerherr und Legations-Rath, Freyherr von Blomberg.

Bey der sechsten Zusammenkunft, den 31. März, trat für die freye Stadt Frankfurt hinzu der Bundestagsgesandte derselben, Syndicus Danz.

Die Natur der officiellen Verhältnisse bringt es mit sich, daß von dem Zweck und Plan und von den vielfachen, dringenden Anlässen, wodurch so viele teutsche Souveraine, wie einst um 1446 die meisten geistlichen und weltlichen Principes Germaniae, sich zu festen Berathungen und Entschlüssen über die Verhältnisse — nicht der Kirche, aber des Kirchenregiments — zum Staate vereinigen, diplomatische Erklärungen,

welche bindender erscheinen würden, nicht gegeben werden. Aber die innere Natur der Sache selbst fordert oft, neben dem Geschäftsgang, auch noch den Gang des öffentlichen, des durch das Conventionelle weniger gebundenen Lebens. Was man nicht urkundlich mittheilen kann und will, weil es noch nicht urkundlich gemacht ist und erst Vorbereitung dafür seyn soll, eben dieß ist um so mehr vorläufig allseitig zu überlegen. Nur dadurch kommt es in genugsam vielseitige Betrachtung. Auch die Publicität hat ihre Vertraulichkeit. Wenn etwas noch an sich Problem, und erst nur Aufgabe für das allgemeinere Nachdenken ist, so ist es noch nicht eine Behauptung; aber es ist auch nicht, wie ein Staatsgeheimniß, zu verhehlen. Das amtliche diplomatische Stillschweigen soll das allgemeinnützliche, mitdenkende Reden nicht unmöglich machen.

Das Beste, was unsere Regenten wollen können, wird weit schwieriger in der Ausführung werden, weit weniger gegen das, wo Widerstand zu erwarten ist, feststehen und durchdringen, wenn es nicht die Ueberzeugung der Besseren, der Denkenden, der Partheyloseren

der Nation, die nicht Pöbel ist, für sich hat. Diese Ueberzeugung läßt sich nicht alsdann im Augenblicke gewinnen, wenn das vollendete Geschäft in seinem Endabschluß diplomatisch bekannt wird. Ueberzeugung muß vorbereitet werden, wie die Berathungen selbst das Geschäft vorbereiten. Haben auch unsere Regenten die nationalsten, würdigsten Absichten, haben sich auch Räthe versammelt, deren Einsichten und Erfahrungen und Gesinnungen großes Zutrauen verdienen; alle solche höher stehende Männer, welche immer Menschen bleiben, haben doch unvermeidlich eine Stellung, wo sie bey weitem nicht alles wissen, noch weniger alles mitfühlen können, was diejenigen wissen und fühlen, deren Wohl oder Wehe, deren Licht oder Finsterniß, deren geistige und bürgerliche Vervollkommnung, statt des Zurückwerfens in Unwissenheit und in den auch den Regentenpflichten und Rechten, wie den Nationen, verderblichen Afterglauben, am Ende von den Verträgen, Concordaten, Declarationen, Pragmatischen Sanctionen rc. der hohen Obern abhängt. Alles, was Gott auch in andere Menschengeister kluges und wahres gelegt hat, nach Umständen in öffentlicher

Vertraulichkeit in der Berathschlagungsepoche zu hören, ist eine Klugheitspflicht selbst für die Einsichtigsten. Wie kann man anders umsichtig genug werden? Es ist eine Pflicht, die sich schon tausendmal belohnt hat, weil oft auch unter dem zerlumpten Mantel ein Oedipus stecken kann. Mag aus allen Ecken von ganz Frankreich manche noch so einleuchtende Bemerkung gegen das französische Concordat laut werden, es ist abgeschlossen worden, ehe es in öffentliche Deliberation kam. Wie schwierig ist jetzt das Modificiren. Und immer ist Modificiren nur Stick- und Flickwerk. Dort, wo neues aus dem Ganzen gearbeitet werden dürfte, sollte nicht Flickwerk statt finden. Und was ist ein Abschluß ohne allseitige Vorüberlegung? Epimetheus statt des Prometheus.

Ueberdieß breiten die Feinde des Lichts und Rechts überall Argwohn und Zuflüsterung aus: dem Staate möchte zu viel eingeräumt, der Glaube, die Religion möchte gefährdet, eine Trennung der Kirche Gottes, ein Schisma, möchte herbeygeführt werden, wenn man nicht den Supremen Bischoff (Pontifex Supremus) sich in einen Souverain der Kirchen aller Staaten aufs

neue verwandeln lasse, da Er nun einmal ins Mittelalter zurückblickend darauf bestehe, und nicht unter andern Bedingungen den verwaisten Kirchen die nöthigen Bischöffe weihen wolle. Aber noch lange ist es kein Schisma, wenn gleich nicht die Kirchen verschiedener Nationen alle die Uniform der Päbstlichen Curie tragen. Stehen denn die teutschen Staaten im Schisma, in der Trennung, gegeneinander, wenn sie, in wesentlichen Bedürfnissen vereint, eigenthümliche Bedürfnisse nach Verschiedenheiten der Nationalität und Localität zu befriedigen die Klugheitspflicht erfüllen?

Noch lange ist es kein Schisma der teutschen Staaten, wenn gleich keiner der Souveraine einem andern Souverain die Macht zugesteht, einen großen Theil der einflußreichsten Aemter im fremden Lande zu besetzen, die ihm Misfälligen, unverhört, wider das öffentliche Urtheil der Obern und aller Kenner, als unfähig zurückzustoßen, von ihm Abhängige, seiner Gnade Bedürftige, in jenes gewohnte, reichbelohnte Nichtsthun, in die Veranlassung so vieler Sittenlosigkeit, wiedereinzusetzen, für diese Wohlthaten aber sich Annaten und Dispensgelder auszubedingen, und

sich sogar zum Censor aller auf diese Art von Religion bezüglicher Druckschriften und Personen in die Staatsverfassung einzuschieben.

Die Ueberzeugung der Nation muß mit ihren Regenten im engsten Concordat stehen, sobald sie erfährt, wogegen und wofür sie in dieser Sache Berathungen anstellen.

Die hier folgenden Notizen sind nicht Abschrift, aber genauer, im Wesentlichen wörtlicher, Auszug aus dem Inhalt der bey den Berathungen geführten Protocolle. Zwischengedanken, welche nicht ausdrücklich in die Protocolle aufgenommen wurden, oder welche dem Herausgeber dieser Nachricht eigen sind, werden entweder im Texte durch die Parenthesenzeichen [ ] unterschieden, oder sind sie in die Noten gesetzt. Die Berathungen wurden durch einen mit reifer Klugheit und Sachkenntniß verfaßten Ueberblick des gesammten Gegenstandes, wie durch den Faden der Ariadne, in erschöpfender Ordnung geleitet und veranlaßt. Wo die Berathungen mit ihm übereinstimmten, ist er in unserer Nachricht beibehalten und eingerückt. Insofern die Berathungen ihn abänderten, ist sogleich die Abänderung hier mitgetheilt.

Nicht zu läugnen ist, leider! daß in den Decennien der Auflösung des Rechts und der Rechte die Staatsgewalt gegen Kirchengesellschaften, Kirchendiener und Kirchengüter vieles dem geheiligten Zweck entgegenwirkende für erlaubt hielt, vieles, aus willkührlichen Staatsideen abgeleitetes, sich als neues Recht einschwatzen ließ. Jeder Misbrauch gebieterischer Macht hat, auch alsdann noch, wenn man ihn selbst bessern will, Argwohn zur Strafe. Das Vorläufige des Plans und der Berathungen muß erst der Nation, muß selbst den Partheyischeren die Ueberzeugung geben, daß jener Misbrauch vermieden werden, daß aber auch nicht ein entgegengesetzter fremder Misbrauch zugelassen werden soll; daß hier nicht Herrscher, sondern Regenten, teutscher, ruhig, tief, bescheiden denkender Staatsgenossen sich über Ordnung und Unterordnung, nicht über Unterwerfung und Zwingherrschaft, berathen haben und berathen lassen wollen, und daß gegen alle Extreme, nach allen Seiten hin, als Regulativ angenommen erscheint:

Nicht zu viel, aber auch nicht weniger, als der heilsame Zweck der Sache erfordert.

I.

Zweck und Hauptinhalt
der
vorläufigen Regenten-Berathung
über
die Angelegenheiten der teutsch-katholischen Kirchen.

I. Zusammenkunft. Nach der Einleitungsrede wurden vorgelegt, in Berathschlagung gezogen und theils ganz genehmigt, theils zur Vorlegung an die Allerhöchsten und Höchsten Committenten gemeinschaftlich für zweckdienlich erachtet:

I. Grundsätze, nach denen in teutschen Staaten ein Concordat abzuschließen seyn dürfte.

1. Daß Grundlage seyen

a. die Concordata principum von 1446, so weit sie auf jetzige Zeit und Staatsverhältnisse passen;

b. Punctation des Emser Congresses;

c. Schriften der teutschen katholischen Kanonisten von entschiedenem Range;

d. die Kirchenverfassung von Oestreich, wie sie dort für den Katholicismus seit Joseph II. besteht;

e. Reichsdeputationsschluß von 1803. §. 35. und 62.

Als Hülfsmittel zu fruchtbaren Grundsätzen:

f. Mehrere Decrete des Conciliums von Trident, insoweit sie angemessen;

g. Wahlcapitulationen, besonders Leopolds und Franz II nebst den Wahlprotocollen.

2. Das Concordat ist in Teutschland zu entwerfen und zu schließen [wo die Teutschen nach Kenntniß ihrer Bedürfnisse, auch der Personen- und Geldmittel Unterhandlung pflegen können, die Special-Instructionen und einflußreiche Notizen den Bevollmächtigten näher sind, alle Denkende der Nation aufmerksam darauf seyn und durch die Oeffentlichkeit ihrer Privatmeinungen die Vielseitigkeit der Betrachtungsart vervollständigen können; auch die des teutschen Namens würdigsten Männer nicht in Gefahr kommen, à la Wessenberg von übermüthigen Neu-Römern behandelt zu werden.]

3. Den teutschen Katholischen und Protestantischen Landesherren liegt viel daran, daß ihnen die Ernennung aller Kirchenvorstände, Erzbischöffe, Bischöffe, Domherrn, Seminarvorsteher, Dekane, öffentlichen Lehrer, unter noth-

wendigen Modificationen, zugestanden werde, da Ordnung im Staat, Aufklärung der katholischen Geistlichkeit und Gemeinden von der Wahl solcher Personen abhängt.

4. Puncte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden.

5. Wo man eher in dem Einzelnen der Anwendung, als in ausgesprochenen Principien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr als dieses zu betreiben.

Die unveräußerlichen Landesregenten-Rechte [auch die Gesellschaftsrechte, welche für eine Religionsgesellschaft und Staatsgesellschaft wechselseitig aus ihrem allgemeinen Begriffe und aus dem bestimmt vorhandenen Zwecke gefolgert werden müssen] sind nicht ein Gegenstand, welcher erst von einer Unterhandlung abhinge. Man kann über das, was an sich recht ist, nicht accordiren. Verträge und Concordate sollen nur genau damit concordiren, es ohne Abdingen anerkennen. Nöthig aber ist, daß man diese Pflichten und Rechte sich selbst klar mache und fest verabrede [also die Versammelten ihre Staaten und Specialkirchen wohlberathend repräsentiren.]

II. Zusammenkunft. 25. März 1818.

II. Gegenstände eines Concordats.

A. Errichtung, Dotirung der Erz- und Bisthümer, Domkapitel, Seminarien.

1. Auf die bisherigen Bisthümer und ihre Gränzen kann im Allgemeinen nicht Rücksicht genommen werden. Die politischen Gränzen einzelner teutschen Staaten geben auch die Gränzen der darin befindlichen oder werdenden Bisthümer.

2. Erhält in der Folge ein teutscher Staat Zuwachs von katholischen Unterthanen, so werden sie dem nächsten inländischen Bischoff untergeordnet und von aller Verbindung mit dem bisherigen Bischoff nach kanonischer Form getrennt.

3. Vorausgesetzt, daß in stark bevölkerten oder geographisch sehr getrennten Bisthümern durch bischöffliche Vicariate oder Commissariate kirchliche Verwaltung hinreichend gefördert werden

könne, wird das Maximum eines Bisthums auf 800 Tausend Seelen gesetzt.

4. Zahl, Sitz und Gränzen der Erz- und Bisthümer bestimmt der Landesregent, theils als solcher, theils als Dotator [und im Namen der Specialkirchengesellschaft des Landes] jedoch auf kanonischem Wege [denn wie weit die Mitwirkung des Pabstes zur Diöcesaneintheilung oder Circumscription ächt kanonisch nothwendig sey, darf nicht aus den Pseudisidorischen Decretalen genommen werden, wenn man nicht ewig diese Prämissen als falsch und die Folgerungen daraus doch als richtig erkennen will. Was sind Folgerungen ohne richtige Prämissen? Etwa Zeichen der Unfehlbarkeit??]

Officielle Erklärung über die Seelenzahl der katholischen Unterthanen und über die Errichtungsart der Bisthümer ist also von den Regierungen vorläufig zu erwarten.

Würtemberg hat zu einem Bisthum zu Rothenburg und bischöfflichen Commissariat zu Ellwangen die wesentlichsten Anordnungen schon [öffentlich und mustermäßig] gemacht.

Baden ist zu Errichtung eines Bisthums und der dienlichen Commissariate bereit. [Die Bestimmung des bischöfflichen Sitzes mag, weil Constanz an der Gränze liegt und die päbstliche Curie über die dortige Bisthumsadministration Streit erregt hat, aufgeschoben seyn. Wer ist Ursache der Verwaisung? Der, welcher den aus nächster, allgemein gebilligter Sachkenntniß gutgewählten Besorger zurückweisen will!]

Großherzogthum Hessen wird seine sämmtlichen katholischen Landestheile mit dem zu Maynz bestehenden Bisthum vereinigen. Eben so Kurhessen und Nassau, unter Errichtung schicklicher bischöfflicher Commissariate.

Oldenburg wird sich durch ein schickliches bischöffliches Vicariat an das geeigneteſt gefundene Bisthum anschließen.

5. Die Dotation geschieht für Erz- und Bisthümer, Domkapitel und Seminarien nach einem gemeinschaftlich angenommenen Normalfuß und mit möglichst sich annähernder Gleichstellung.

6. Ein Domstift oder bischöffliches Kapitel soll, nach der Größe des Sprengels, mit einer verhältnißmäßigen Zahl von Kapitularen

und Vicarien besorgt werden. Bey dem größten Bisthume können nicht über acht Kapitularen und sechs Vicarien gefordert werden.

a. Wo ein Weyhbischoff nöthig erachtet wird [damit in Krankheit des Bischoffs oder bey Vacaturen die bischöffliche Weyhe nicht fehle] soll er aus den Domkapitularen genommen werden.

b. Statt des Seniors soll ein Scholaster unter diesen seyn, und die Aufsicht über das Seminar haben. Ein Anderer unter ihnen ist Dompfarrer, und ersetzt den römisch so genannten Poenitentiarius; ein Anderer sey Domprediger, um den, welchen man Theologus nannte, zu ersetzen.

c. Der Name Domvicarien wird mit einem schicklicheren vertauscht. Sie sind zum Absingen der sogenannten kanonischen Tagzeiten nicht verbunden. [Um zu gottgefälligerer Thätigkeit Zeit zu behalten.]

7. Normalfuß der Besoldung [die nicht mehr Pfründe, Beneficium ist] könnte seyn:

ein Erzbischoff . . .	18—20000	Gulden
Bischoff	10—12000	—
Weyhbischoff . .	3000	—

Generalvicar . .	2500	Gulden
Wenn beyde Stellen vereinigt sind . .	3500	—
Domdecan . . .	2400	—
Senior (Scholaster)	2000	—
Domkapitular . .	1800	—
Kapellmeister unter den Vicarien . .	900	—
Chorvicar . . .	800	—

Jeder mit angemessener freyer Wohnung, wo möglich auch mit einem Garten.

Verbesserung: Ein Erzbischoff soll 3000 fl. mehr, als seine vorige bischöffliche Competenz war, erhalten.

Einige wollen das bischöffliche Maximum = 10, das Minimum = 8 Tausend Gulden setzen.

Wo die Besoldungen *) blos in Geld bestimmt sind, sollen sie wenigstens alle 5 Jahre nach den Getreidepreisen neu regulirt werden.

---

*) Besoldungen sind sie, damit die Aftermeynung, als ob sie Pfründen, Beneficien, seyen, zu denen auch der Unthätige, der Unwissende geboren seyn könne, aufhöre. Sie sind Besoldungen aus dem unter der Kirche redlich und rechtlich vindicirten Kirchenfonds.
Herausg.

III. Zusammenkunft. 27. März.

8. Zugleich ist eine Erz- oder Bischöffliche Behörde als Generalvicariat, nebst einem hinreichenden vom Staate (* ?) zu besoldenden Dienstpersonal für die Diöcesanverwaltung zu errichten, deren collegialische Geschäftsordnung innerhalb der Gränzen der kirchlichen Verwaltung bestimmt wird. Vorstand ist der Generalvicar, Mitglieder sind die Domkapitulare und ein weltlicher katholischer Rath, welcher nach vorher vernommenem Gutachten des Bischoffs von der Regierung ernannt, bey allen Sitzungen gegenwärtig, auf Beobachtung der Landesverfassung, Gesetze, Staatsverwaltungsgrundsätze vorzüglich zu achten hat und, reingeistliche Sachen ausgenommen, mit den übrigen Mitgliedern des Collegiums gleiches Stimmrecht hat.

*) Aus dem vom Staatsgesellschaftsvermögen wieder abzutheilenden Kirchengesellschaftsvermögen!

Herausg.

9. Die Fonds der Besoldungen werden für alles Bischöffliche, die Kapitel und Vicarien auf liegende Güter angewiesen. Grundsatz ist: es soll für freye, blos durch den Zweck beschränkte Benutzung des Vermögens und so gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel sich mehren können.

Wo je das für die wesentlichen Zwecke der Kirche vollkommen hinreichende Grundvermögen vom Staatsvermögen [in liegenden Gründen] ausgeschieden, doch dem Staate zur Verwaltung zu überlassen das bessere seyn möchte, oder der Staat, insofern eine Ausscheidung in liegenden Gründen unmöglich, wenigstens offenbar sehr nachtheilig wäre, das Kirchenvermögen wenigstens durch Inscriptionen auf Domänen und Aemter bestimmt zu radiciren sich entschlösse, sollten

1. die Einkünfte zum Theil in Naturalien oder auf die §. 7. am Ende angeführte Weise gewährt werden; mit ihnen
2. für außerordentliche Ausgaben und auch für einen Meliorationsfonds der Etat bestimmt seyn;
3. in eine allgemeine Kirchencasse von den Recepturen geliefert werden;

4. die Detailverwendung für nichts als die Kirchenzwecke aus der Generalkirchencasse, zwar unter Aufsicht der Staatsbehörden, aber durch die geistlichen Behörden geschehen.

Noch weiter soll berathen und besorgt werden, damit nicht ferner

a. die große Ungleichheit der Pfarrbesoldungen zu einem immerwährenden Wechseln der Stellen verleite —

b. die Seelsorger durch Güterbau, Zehnten, Accidentien ꝛc. in ärgerlichen Streit oder Nachtheil gerathen.

Leitende Sätze weiterer Berathung sollen seyn:

Die Besoldungen sollen, wie auch das kanonische Recht dieses begünstigt, nach den Dienstjahren sich erhöhen, ohne Ortswechsel.

Jede Abänderung in dem bisherigen unmittelbaren Bezug soll das Eigenthumsrecht der Localstiftungen und den jetzigen Besitzstand der Angestellten möglichst schonen.

Civilrechtliche Begriffe dürfen das, was die sittlichen Grundsätze überhaupt und die Idee der Kirche unbedingt fordern, in Wirklichkeit zu setzen, nicht hindern.

Die gegenwärtige Einrichtung ist zweckwidrig, weil sie bewirkt, daß geringer dotirte Gemeinden immer nur von Anfängern, die sehr dotirten von Ausgedienten besorgt werden.

Temporalien sollen das Geistige möglich machen, nie hindern.

Fortdauer der Zehnten möchte in manchen Ländern der Gesetzgebung und besseren Nationalökonomie entgegen seyn.

Immer muß die Besoldung mit den Getreidepreisen ins Gleiche gebracht werden.

Landpfarrer sollen Gärten und Wiesen, soviel zum Haushalt nöthig, erhalten.

10. Sind in Einem Staate mehrere Bisthümer nöthig, so können sich die Bischöffe unter einem inländischen Erzbischoff, als Metropoliten, in eine kirchliche Provinz bilden.

11. Teutsche Staaten, welche dieses nicht wollen, oder nur Einen Bischoff nöthig haben, vereinigen ihre einzelnen nicht zu weit entlegenen Bisthümer unter einem gemeinschaftlichen Erzbis-

thum zu einer kirchlichen Provinz und stellen Einen ihrer Bischöffe als Erzbischoff auf. Erzbischöffe sind zwar nicht unentbehrliche Glieder in der hierarchischen Stufenleiter, dennoch alt und die Kirche hat die Zerrüttung des Metropolitanverbands großentheils nur den Pseudodecretalen zuzuschreiben. Exemtion der Bischöffe ist oft sehr nachtheilig.

Ein teutscher Metropolitan wird

a. bey Erledigung oder Unzugänglichkeit des päbstlichen Stuhls die Bedürfnisse der Bisthümer provisorisch besorgen;

b. gestützt auf die älteren Kanons der Kirche die Bestätigung der Bischöffe, wenn sie nicht binnen der gesetzlichen Frist von Rom ertheilt wird, vollziehen können. In Ermanglung dieses Mittels würde man nie auf kanonischem Wege jenes Bedürfniß befriedigen können.

c. Er bildet in Appellationssachen die nöthige zweite Instanz. Eine Rechtssache unmittelbar vor unteutsche Richter nach Rom gebracht, trägt schweres Geld um unsichere Justiz in die Ferne.

d. Durch unmittelbare Abhängigkeit der Bischöffe von Rom kommen die Maximen der Römlinge und Rechtsansprüche für den Papst, die er nicht mit Recht haben soll, auf teutschen Boden.

e. Vereinzelte Kräfte reichen nicht zu gegen jede Opposition wider ihre Pflichterfüllung.

f. Was das Päbstliche Primat den Metropoliten entzog, wird unter die zufälligen Rechte desselben gerechnet. [Manche causae majores gehören selbst nach den ersteren Pseudodecretalen noch den Metropoliten. Teutsche sollen soviel möglich durch Teutsche Recht erhalten.]

g. Der Erzbischoff mehrerer Staaten ist Landesunterthan eines jeden derselben und für jeden beeydigt. Was sonst auswärts, nach Rom, ging, wird in der Nähe abgemacht.

h. An Ein gewisses Bisthum ein solches Erzbisthum zu knüpfen, würde die Gleichheit der Rechte gefährden. Jedesmal erst zu wählen ist Unterbrechung der Amtsthätigkeit.

Eher kann man einen Turnus unter den Comprovincial-Bischöffen zur Nachfolge auf je-

den Todesfall annehmen, oder, was mit der Sitte am meisten übereinstimmt, festsetzen, daß jedesmal der nach dem bischöflichen Dienstalter erste nachfolge.

Da für die erzbischöflichen Geschäfte keine eigene Kanzley erforderlich ist und alle Arbeiten, nach bisheriger Observanz, durch die bischöflichen Officialen*) besorgt werden können, auch wenn nur die laufenden Akten immer übergehen, das Hauptarchiv aber an Einem Orte bleiben kann, so wird auch das Wandern der Akten keine große Schwierigkeit machen.

i. Gerechtsame des Erzbischoffs sind:

α. Consecration der Bischöffe der Provinz.

β. Vorsitz und Direction bey Provincialsynoden.

γ. Recht der ersten Instanz bey Klagen über die Bischöffe, der zweyten Instanz bey

*) [Bemerkung. Wenn das Bischöfliche Generalvicariat zugleich ein Erzbischöfliches über mehrere Staaten wird, welche an Verfassung, Gesetzen, Verwaltungsmaximen nicht einander ganz gleich sind, so wird wenigstens Ein nur in Pflichten des einzelnen Staats stehender weltlicher Rath nicht auch für die ganze kirchliche, erzbischöffliche, aus mehreren Staaten bestehende Provinz hinreichen.]

Appellationen von bischöfflichen Erkenntnissen.

Weil der Fall entstehen kann, daß von seinen eigenen Erkenntnissen appellirt würde, wird sein Generalvicariat in 2 Senate abzutheilen seyn.

δ. Das Devolutionsrecht.

ε. Ergänzungsrecht bey Vernachlässigung der Amtsverhältnisse eines Bischoffs.

ζ. Das Recht, den Informativproceß bey Wahlen der Bischöffe zu instruiren.

η. Das Recht, die Bischöffe zur Residenz anzuhalten.

ϑ. Das Visitationsrecht über die untergeordneten Bischöffe, jedoch nach vorgängiger Genehmigung der Staatsregierung, welche der Visitation einen Commissär beyordnen kann.

ι. Fürsorge für verwaiste Kirchen.

Daß die erzbischöfflichen Rechte genau und auf das nöthigste bestimmt werden sollen und der Erzbischoff jedem Staate der Provinz Treue angelobe, darüber ist die Uebereinstimmung unbedingt.

IV. Zusammenkunft. 28. März.

12. Staaten, welche einen eigenen Bischoff nicht anstellen wollen, können sich an einen andern Bundesstaat unter besonders verabredeten Bedingungen anschließen. Die Kosten der bischöfflichen Centralstellen, mit Einschluß der untergeordneten Commissariate, werden zusammengeworfen und nach der Seelenzahl der an dem Bisthum theilnehmenden vertheilt.

13. Bey jedem bischöfflichen Sitze soll ein Seminar zur Bildung [liturgischen Ausbildung] junger Geistlichen bestehen und für dessen Dotation nach §. 9. gesorgt werden. Bey zusammengesetzten Bisthümern werden die Kosten des Seminars nach der Anzahl der in jedem der theilnehmenden Staaten vorhandenen Pfründen [vielmehr: geistlichen Amtsstellen] repartirt.

Die Leitung des Seminars gehört, unter Aufsicht der Staatsregierung, dem Bischoff.

Ueber die innere Einrichtung ist weiter zu berathschlagen.

B. Specielleres über Erzbischöffe, Bischöffe, Domkapitel ꝛc.

1. Die Ernennungen der Bischöffe geschehen vom Landesregenten, als solchem und als Dotator [im Namen der Kirchengesellschaft, welche die Dotationen aus Privatmitteln gemacht hat.] Die Ernennung des Erzbischoffs ist durch A. §. 11. bestimmt.

Sämmtliche Landdechanten der Diöcese wählen aus ihrer Mitte für jede Bischoffswahl aufs neue eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Honorar-Mitgliedern des Domkapitels.

Das dadurch verstärkte Domkapitel ist das Wahlcollegium, welches nicht anders als in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissars, durch das kanonische Scrutinium, jedes taugliche Mitglied der Geistlichkeit der Diöcese wählen kann, welchem der Landesregent nicht zum voraus eine Exclusive gegeben hat. Das Wahlkapitel hat die Pflicht, drey taugliche Personen zu wählen, von denen der Landesregent Einen zum Bischoff ernennt. Der Regent kann von dem Recusationsrecht nur unter Nachweisung der Gründe

Gebrauch machen. In diesem Fall hat [wenn die Gründe gegründet sind?] das Kapitel eine neue Wahl vorzunehmen. [Durch Andere, oder so, wie schon geschehen war, verstärkt?]

V. Zusammenkunft. 30. März.

---

2. Wird der Erzbischoff nach A. §. 10. 11. nach dem Dienstalter ernannt, so ist der Informativproceß, weil er schon bey ihm als Bischoff vorgegangen ist, erspart und die Bestätigung wird ohne große Formalitäten geschehen können, oder

3. weil die Nachfolge concordatmäßig wäre, eine besondere Bestätigung des Pabstes unnöthig seyn.

[Möglich wäre doch, daß der älteste Bischoff erst, seit er Bischoff war, gegen sich bedeutende Einsprüche des Oberhaupts der Kirche, welche nachzuweisen wären, erregt hätte.]

4. Bischoff kann nur ein Geistlicher werden, der ein Teutscher von Geburt ist, das kanonische Alter hat, die theologischen Studien

mit ausgezeichnetem Erfolg vollendete, vor seiner Ernennung wenigstens 8 Jahre lang in der Seelsorge oder einem höheren Lehramt oder in kirchlichen Geschäften sich geübt hat. Auch muß er gute Zeugnisse der Sitten, des Eifers und der religiösen Verträglichkeit für sich haben. Daß sämmtliche Kleriker der Diöcese wahlfähig seyen, ist schon gesagt und daher Beschränkung auf adeliche Abkunft ohnehin nicht angenommen.

5. Wenn ein Bischoff aus den vom Wahl-Domkapitel erwählten von dem Landesregenten ernannt ist, macht das Kapitel dem Erzbischoffe, und durch die Staatsbehörde dem Pabste, davon vorläufige Anzeige. Jener führt den Informativproceß und schickt diesen auf dem nämlichen Wege nach Rom, zur päbstlichen Bestätigung des Ernannten, welche längstens binnen vier Monaten erwartet wird. Sollte dieser Erwartung innerhalb dieser bestimmten Zeit nicht entsprochen werden, so tritt der Erzbischoff in seine alterthümlichen Confirmationsrechte und Pflichten wieder ein; wie denn dieses Confirmations-

recht in Teutschland zum Theil noch wirklich ausgeübt wird.

Wenn aber der Pabst über die Person des Ernannten innerhalb jener Zeit Anstände erheben würde, so wird er dieselben in der Provinz, unter dem Vorsitz eines [dortigen?] Bischoffs, unter landesfürstlicher Mitwirkung, durch ein eigens dafür gebildetes Gericht untersuchen und zur Entscheidung bringen lassen. Zu diesem Gericht schickt jedes Domkapitel der kirchlichen Provinz zwey aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Wenn sich die Anstände ungegründet finden, so wird der Pabst die Bestätigung innerhalb zwey Monaten nach dem Erkenntniß ertheilen. Wenn sie nicht erfolgt, so tritt, wie oben, die erzbischöffliche Bestätigung ein.

[Das besonders gebildete Provinzialgericht bildet die letzte Instanz. Erfolgt nach deren Endurtheil die päbstliche Bestätigung des Ernannten nicht, so ist anzunehmen, daß der Pabst seine Intervention in diesem bestimmten Fall für nicht nöthig, oder nicht mehr schicklich erachte.]

6. Vor der Consecration legt der Bischoff und eben so mutatis mutandis der Erzbischoff dem Landesregenten folgenden Eyd ab:

Ego juro et promitto ad sancta Evangelia obedientiam et fidelitatem Majestati regiae (Magno Duci, Duci etc. *) ejusque successoribus ac legibus patriae, spondeoque me nulli concilio adfuturum, nullique consortio aut societati me addicturum, neque intra neque extra fines regni (patriae ditionis) cuius consilia in detrimentum rei, publicae vergere possint. Et si quid forte innotescere mihi contingat, sive intra sive extra dioecesin, cui praefectus sum [cui praeficior] ex quo damnum publicum emergendi periculum fiat, id ego Principi me indicaturum eodem jurisjurandi rigore me obstringo. **)

---

*) Da auch die vier freyen Städte souverain sind und da überhaupt nicht der Persönlichkeit, sondern der Majestät und Amtswürde des Regenten Treue und Gehorsam zu schwören ist, so wäre vielleicht anzunehmen: obedientiam et fidelitatem Majestati Principatus Supremi. . .

**) Schaden würde es nicht, wenn diese und ähnliche Formeln reiner lateinisch gefaßt würden. Auch der geschmacklose Jargon der lateinischen Kirchensprache ist nicht heilig, sondern Beweis, daß, wo entweder Ignoranz oder spitze Scholastik in den Gedanken herrscht, auch die Sprache unter ihre alte — sogar von Heyden erhaltene —

7. Der Erzbischoff, welcher nach besonderer Uebereinkunft auch über die Bischöffe der in dieser Absicht sich vereinigenden Staaten gesetzt wird, hat allen betreffenden Landesregenten schriftlich anzugeloben, daß er gegen landesherrliche Rechte [des Landes Rechte und Gesetze] nichts unternehmen, die Rechte des Landesbischoffs nicht beeinträchtigen, vielmehr überall das Beste [des Landes und] der Landeskirche nach Vorschrift dieses Concordats befördern wolle.

8. Dem Pabste haben die Erz- und Bischöffe durch die Staatsbehörde folgende Angelobung zu überschicken:

„Ego N. nominatus ecclesiae N. Archiepiscopus (Episcopus) promitto, Sanctissimo Domino N. Papae ejusdemque Successori-

Würde herabsinkt; er ist Beweis, wohin es kommen würde, wenn man dieses Neurömerthum wieder gebietend werden ließe. Wo bliebe ächte Philologie, ächte Wissenschaft, ächte Geschichte, ächte Geschmacksbildung, wenn die in jener Kirchensprache gewöhnliche Auslegungskunst wieder zur Regel sich aufdringen, alles Andersklingende für piarum aurium offensiva censurmäßig erklären und unterdrücken dürfte?

Herausg.

bus canonice intrantibus fidem et obedientiam canonicam juxta decreta universalis ecclesiae me exhibiturum, jura et auctoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo et divinum munus ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique *) salutem pro viribus me executurum spondeo.

9. Als Glaubens-Profession war vorgeschlagen:

Ego N. credo et profiteor omnes illas sacras fidei et morum doctrinas, quas Catholica Ecclesia, innixa Sacrae Scripturae et Traditioni, semper et ubique credidit, ac fidelibus credendas rite proposuit.

Hanc catholicam fidem, lectione S. Scripturae et Symbolis ecclesiasticis adjutus, puram integramque me servaturum, in illius clariori cognitione et salutifera meditatione de die in diem me profecturum illamque fidelibus meae curae concreditis

---

*) Das Neben- oder Gegeneinandersetzen von animarum und populi salutem möchte zu verbessern seyn.

aut postea committendis pie et fructuose me expositurum sincera mente promitto.

Bey der Berathschlagung wurde vorausgesetzt, daß eine zu wünschende, mehr geläuterte Form aus der Kirche selbst hervorgehen werde. Aus diesem und andern Gründen sollte dieser Punct mit Stillschweigen übergangen werden.

10. Die Bestimmung der Rangverhältnisse der Erz- und Bischöffe, so wie der Domkapitularen wird von dem Landesregenten, ihrer Würde gemäß, nach liberalen Grundsätzen bestimmt werden. [Ohne Zweifel aber ist ein gleiches Rangverhältniß in den für das Concordat sich einigenden Staaten zu wünschen.]

Die Theilnahme der Geistlichen an den landständischen Verhandlungen wird von den desfallsigen Landeseinrichtungen abhängen.

VI. Zusammenkunft. 31. März.

11. „Die Domherren *) ernennt der Landesregent aus dem katholischen Klerus des Landes, wird aber vorläufig vom Bischoff und der zu den kirchlichen Angelegenheiten verordneten Staatsstelle Vorschläge verlangen."

„Bey der Wahl derselben wird besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß das Domkapitel, dieser Senat des Bischoffs, mit Männern besetzt werde, die sich in verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, des Schulwesens, der Sprachen, des Kirchenrechts rc. auszeichnen und genau mit der Landesverfassung bekannt sind. Sie sollen Landeskinder, nicht unter 30 Jahren alt, von untadelhaftem Wandel seyn, auch sechs Jahre in der Seel-

*) Die Benennung: ein Domherr, hat in Teutschland einen sprüchwörtlichen Nebenbegriff bekommen. Sollte es nicht angemessener seyn, sie, die Mitglieder des Domkapitels, überall Domkapitularen zu nennen, wie in den weiteren Berathungen vorgeschlagen ist? H.

sorge oder sonst in einem Kirchenamte sich ausgezeichnet haben."

. Dieser Vorschlag hatte für sich, daß der Landesregent [im Namen und aus den gestifteten Gütern der Kirchengesellschaft] Dotator der neuen Domkapitel ist, daß in der früheren Einrichtung der in dem Staat anerkannten Kirche diese Geistliche, welche das Consilium des Bischoffs bildeten, zugleich Presbyters und Diakonen der Pfarr- und Nebenkirchen der bischöfflichen Residenzstadt waren, daß sie jetzt nicht bepfründet, sondern zur Hülfe in der Diöcesanverwaltung besoldet sind, zu Geschäften, welche auch für Wohl und Wehe der Staatsbürgerschaft einflußreich sind, und deren Bearbeiter das besondere Vertrauen der Regierung haben sollen. Da überdies die Wahl des Bischoffs zur Hälfte durch Wahlkapitularen aus dem Diöcesanklerus geschehen soll, so scheint es zum Gleichgewicht beyzutragen, wenn die gewöhnlichen Domkapitularen von der Landesregierung gewählt würden.

Erwägend jedoch, daß es dem Bischoff hart seyn müßte, in seinem Consilium nicht Männer seines Vertrauens zu haben, verabrede-

ten die Bevollmächtigten den Antrag an ihre Committenten, die Ernennung der Domkapitularen, außer den Dignitarien (von welchen §. 14. 15. unten) alternative dem Bischoff zu überlassen, doch so, daß dieser sich Gutachten vom Kapitel erstatten lasse, keine dem Regenten misfällige Person ernenne und diese Ernennung der landesfürstlichen Bestätigung bedürfe.

Uebrigens müsse die erste Ernennung für die Domkapitel, als Constituirung, von dem Landesfürsten geschehen und sollen, so oft Er ernenne, die obigen Modalitäten auch von Ihm beachtet werden. Auch soll

12. bey der Wahl „kein Unterschied der Geburt statt finden." [Wie auf alle Aemter in teutschen Staaten alle gleichbefähigte gleiche Ansprüche haben sollen.]

13. Die Domkapitularen sollen, um ihre Stellen mit Würde auszufüllen,

a) das bischöffliche Generalvicariat bilden;

b) den Dompfarrer, welcher Einer aus ihnen ist, in Predigten und andern Amtsverrichtungen in der Domkirche unterstützen und durch thätige Theilnahme an der Seelsorge Vorbilder des Klerus seyn.

c) Wenn der Bischoff verhindert ist oder abgeht, haben sie, im Kapitel vereint, nach den Kirchengesetzen, (ohne Unterbrechung) die Diöcesanverwaltung.

Auch die Domvicarien, welche vielmehr Domkapläne genannt werden sollen, werden alternativ vom Landesregenten und dem Bischoff ernannt, und haben sich, ungeachtet ihre Hauptbestimmung ist, die Kirchenmusik in dem Domstifte zu besorgen, und junge Leute dafür nachzuziehen, auch in kirchlichen Functionen der Domkirche brauchen zu lassen.

14. Zum Vorstand des Generalvicariats schlägt der Bischoff dem Landesregenten drey aus dem Domkapitel vor. Dieser ernennt den, welchen Er für den Würdigsten hält.

Will der Bischoff außer diesem einen eigenen Generalvicar für mere spiritualia, so ernennt er ihn unter Genehmigung des Landesregenten, und besoldet ihn. Ist der Regent über die Nothwendigkeit eines besondern Weyhbischoffs mit dem Bischoff einverstanden, so erhält jener die ad A. §. 7. ausgesetzte Zulage aus der Dotirung des Bisthums selbst.

Der Domdechant soll durch Wahl des Kapitels gesetzt werden.

15. Wegen Ernennung des Scholasters (als Aufsehers über das Seminar) und anderer Vorsteher und Angestellten beym Seminar hat der Bischoff, da dem Staat soviel an der harmonischen Besetzung dieser Stellen liegt, doch aber gegen die kanonische Form nicht angestoßen werden soll, mit der Landesstelle, welche die Landesregierungsrechte in Kirchensachen ausübt, zu communiciren. Erst wenn diese die Wahl des Bischoffs begutachtet hat, kann die Bestätigung des Landesregenten eingeholt werden, welchem die Recusation freystehen muß.

16. In den teutschen Staaten kann nie ein päbstlicher Nuncius für immer residiren. Sein Erscheinen ist immer erst in diplomatischem Wege einzuleiten.

Uebrigens wird das als richtig Vorausgesetzte nicht erst ausgesprochen, daß „dem Pabst über die „Erzbischöffe und Bischöffe und überhaupt über „die katholische Kirche der teutschen Staaten alle „jene Rechte zustehen, die in seinem Primat zu „Festhaltung der Einigkeit in der Lehre, der Sitten und der Disciplin wesentlich gegründet sind.“

Die einzelnen Rechte des Pabstes, über welche eine ausdrückliche Bestimmung nöthig ist, werden ohnehin hier sämmtlich genauer erörtert.

17. Pflichten und Rechte der Erzbischöffe bey Unzugänglichkeit oder Vacanz des päbstlichen Stuhls s. A. §. 11.

18. Eben so von Appellation gegen bischöffliche Sentenzen.

In Fällen, wo überhaupt Appellation von erzbischöfflichen Sentenzen statt findet und wirklich davon an den Pabst appellirt wird, hat derselbe die Synodalrichter in der Provinz zum Spruch zu bevollmächtigen, und dürfen also die Streitigkeiten der Katholiken nie außer Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Sogleich nach Constituirung der Bisthümer wird für die Aufstellung dieser Synodalrichter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über teutsche Geistliche bey dem Pabste angebracht werden, sind allezeit an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zu verweisen, und nie anders als in der so eben festgesetzten Art durch die be-

vollmächtigten inländischen Richter *) zu entscheiden.

19. Der Erzbischoff stört das Kirchenregiment der untergeordneten Bischöffe nie. S. oben A. §. 11.

20. Die dort aufgezählten Rechte der Metropolitane werden hier wie eingerückt angesehen.

21. In der Regel sollen alle wichtige Verbesserungen in Kirchensachen auf Provincial- und respective National-Synoden der Bischöffe **) bearbeitet und entschieden werden.

Wenn keine Synode zusammenkommen kann, sollen, als Surrogat, im Einverständniß der Landesherrn und Bischöffe, bischöffliche Abgeordnete und andere katholische Gelehrte zusammen berufen werden, um Gutachten und Vorschläge zu entwerfen, über welche die Bischöffe [allein? ohne das Kapitel? ohne den höhern

---

*) Der Sinn ist ohne Zweifel, daß diese als letzte Instanz, wenn erst von den bischöfflichen und erzbischöfflichen Instanzen weiter hinauf appellirt würde, die Finalentscheidung geben.

**) Wie aber, wenn diese selbst in manchen Einrichtungen und Gewohnheiten zur Verbesserung bewogen werden müßten?

Diöcesanklerus und die Universitätslehrer zu hören?] definitive *) Beschlüsse fassen und mit Genehmigung der Regierung vollziehen.

22. Kein Klericus kann zu gleicher Zeit zwey [Aemter als] Pfründen haben.

23. Wer auf eine höhere oder niedere Kirchenstelle gesetzt ist, soll dort residiren und dem Amte selbst vorstehen. Er darf nur mit Erlaubniß des Bischoffs und Genehmigung des Staats aus wichtigen Gründen auf kurze Zeit abwesend seyn.

24. Kirchenstellen werden als Aemter besetzt. Dafür wird also weder an den Landesregenten, noch an den römischen Hof, noch an eine bischöffliche Curie etwas von Taxen und Abgaben irgend einer Art bezahlt. [Diensthandel soll nie statt finden.]

Ueber Kanzleygebühren nach Rom sind noch Vorschläge von den Landesstellen einzuholen. Wo solche je von Regierungen oder bischöfflichen Centralstellen gefordert werden, sollen sie nicht höher seyn, als bey ähnlichen Civilstellen.

---

*) Constitutionelle Regenten geben nicht definitive Gesetze ohne ständische Einstimmung; und Bischöffe sollten unbedingter definiren?

25. Kein teutscher Geistlicher darf Würde, Pension, Orden, Ehrentitel, ohne des Landesregenten Genehmigung, annehmen.

VII. Zusammenkunft. 1. April.

C. Kirchenrechte der Katholiken.

1. Der katholischen Kirche, als einer religiösen Gesellschaft in den teutschen Staaten, ist das freye, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freye, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten und Vorzügen *) [??]

---

*) Unter den protestantischen Regierungen Teutschlands haben die Protestanten meist ihre äußeren Vorzüge, die sie vor Katholiken hatten, aufgegeben. Wie wollen denn, wo vor Gott und dem Gesetz jeder Cultus, der auf redlicher Ueberzeugung beruht, gleich seyn muß, irgend für den katholischen Cultus Vorzüge angesprochen werden. Jeder Theil habe seine Rechte. Dies ist genug und sicher. Was aus dem Wesentlichen der Grundsätze fließe, ist ungewiß. Wie vieles hielt man für wesentliche Forderung vor dem westphälischen Frieden? Wie viel anders interpretirt man dieses Wesentliche zu Rom? zu Paris? zu Wien unter Joseph II.? Welcher Theil wäre hierüber des Andern Richter??

zuständig, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen, und wie sie dieselben, in Gemäßheit jener Grundsätze, bisher besessen hat.

2. Nach den in der Natur der Sache gegründeten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche sind die Mitglieder auch der katholischen Kirche, Geistliche und Layen, Unterthanen und Mitbürger des Staats und stehen als solche unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Gebiets, wo sie sind.

3. Dem Landesregenten, zu welcher Confession Er sich halte, kommen als solchem alle jene Rechte über die katholische Kirche seines Staates zu, die aus dem Majestätsrechte, jus majestaticum circa sacra, fließen und in dem jus advocatiae und supremae inspectionis liegen.

4. Diese Rechte übt er aus entweder durch ein eigenes, aus katholischen Mitgliedern bestehendes Collegium oder durch eine Staatsstelle, welcher eine hinreichende Zahl katholischer Räthe zugegeben ist.

5. Sobald ein Bischoff legitim consecrirt ist, tritt er in Amt und Einkünfte. Er kann von nun an seine Diöcese aus eigenem Recht frey, wie es

die katholische Kirchenverfassung fordert, verwalten. Der Staat wird ihn nicht hindern, vielmehr gegen alle äußere Beschränkungen schützen. Er hat das Recht, alles das zu thun, was zu Erhaltung der katholischen Lehre, auch zur Förderung der Disciplin und Liturgie sein Amt von ihm fordert. Da jedoch die Kirche in ihrem äußerlichen Wirken den Staat vielfach berührt, so hat der Bischoff bey allen Amtsverrichtungen, welche Bezug auf den Staat haben können, z. B. bey Versammlung von Synoden, Ausschreiben von Fest- und Feyertagen, neuzuverordnenden Processionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung von Pfarreyen und Kirchenpfründen, bey Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben, wodurch er Geistliche zu etwas verbindet, bey kirchlichen Dienstverleihungen ꝛc. seine Verfügungen vorerst der Genehmigung der Landesstellen zu unterwerfen, und sie nicht anders als mit der Bemerkung der erhaltenen Staatsgenehmigung (placet regium) kund zu machen.

Bey allen kirchlichen Verordnungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, und selbst wenn

sie blos moralischen und dogmatischen Inhalts sind, folglich an sich der Genehmigung des Staats nicht unterliegen können, hat Er sie vor der Promulgation den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen und nicht vor Erhaltung des landesfürstlichen Vidit bekannt zu machen; weil dieser immer die Pflicht und das Recht hat, zu prüfen, ob nichts unterlaufe, was Rechte des Staats, rechtsförmige Landesverträge, Einrichtungen, Gesetze und Gewohnheiten, was die öffentliche Ruhe oder die Rechte anderer Religionstheile beeinträchtigen könnte.

Wegen bereits bestehender oder genehmigter*) Verordnungen wacht der dem bischöfflichen Generalvicariate zugegebene weltliche Rath.

6. Exemtionen einzelner Personen oder Körperschaften finden nie mehr statt.

7. Die päbstliche Ertheilung der facultates quinquennales ist nach C. §. 5. und A. §. 12. nicht mehr zu berühren.

---

*) [Das ertheilte Placetum kann aber auch zurückgenommen werden, wie jede Staatsverfügung. S. unten Oestreichs Vorgang.]

VIII. Zusammenkunft. 2. April.

8. Ueber Nomination und Präsentation zu geistlichen [Aemtern und] Pfründen bleiben die bisherigen Rechtsverhältnisse.

a. Dem Landesregenten bleibt demnach das Recht, pfarrliche und andere geistliche Beneficien zu vergeben, zu denen er, wegen des Patronatsrechts — es mag dasselbe durch Dotation, Fundation, Construction, Augmentation oder Herkommen erworben seyn — bisher praesentirte. Eben so, wo vormals kirchliche Corporationen, welche nicht mehr bestehen, präsentirten, wie Domkapitel, Stifter, Abteyen, Klöster rc.

b. Den Bischöffen verbleiben die ursprünglichen Nominationsrechte, wo ihre Vorfahren sie hatten; doch ist die Ausübung an die Genehmigung des Staats gebunden. Weil aber diese ursprünglichen Nominationsrechte von denen durch andere Rechtstitel erworbenen schwer zu sondern seyn möchten, so ist Erklärung der Regierungen zu veranlassen,

ob nicht gewisse Pfarrstellen und geistliche Pfründen und wie viele den Bischöffen zu überlassen besser wäre.

c. Alle Privatpatrone, welche in gesetzmäßigem Besitz von Patronatrechten sind, sollen bey demselben gehandhabt werden.

Damit aber der kirchliche Zweck erhalten werde, sollen jährlich Generalconcurse nach dem Concil von Trident gehalten, die befähigten Concurrenten nach Kenntnissen und Sitten in Classen locirt, und die Patrone verbindlich gemacht werden, nur aus den im Concurse würdig befundenen die zu präsentirenden zu nehmen. Auch die Pfarrstellen sollten nach ihrer Wichtigkeit, womit auch die Einträglichkeit im Verhältniß zu stehen pflegt, classificirt werden, um den Patronen bey wichtigeren Stellen Wahl aus Candidaten der ersten Classe, bey Mittelstellen die Wahl aus den zwey obern Classen, bey geringeren oder Anfangsstellen die Wahl aus allen Classen zu lassen. Da Kirche und Staat bey der Prüfung gleich sehr interessirt sind, eine doppelte Prüfung aber manches Beschwerliche veranlassen würde, so wäre ein gemeinschaftlicher Prüfungsconcurs nach jedes Landes Verfassung einzuführen.

Die Bewerber um alle Stellen haben ihre an den Landesregenten oder die Patrone gerichteten Bittschriften an den Bischoff einzusenden, der sie sämmtlich unter Beyfügung der Concursclassification und anderer auf Dienstqualification, Dienstalter ꝛc. sich beziehenden Bemerkungen den Patronen zur Auswahl zuzuschicken hat. Die Patrone machen dann den Präsentirten dem Staate nahmhaft, der ihn, wenn nichts der Staatsgenehmigung entgegen steht, dem Bischoff zur kanonischen Einsetzung präsentirt.

Die Präsentation muß innerhalb der kanonischen Frist geschehen.

Der Competirende muß Unterthan des Staats seyn, wo er Anstellung sucht.

9. Ehe der Geistliche die kanonische Institution erhält, muß Er dem Staate den Eyd der Treue, dem Bischoff kanonischen Gehorsam angeloben.

Der Staat trägt Sorge, daß den katholischen Geistlichen der gebührende Rang und die zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche Achtung und Auszeichnung zukomme.

10. Im Einverständniß mit dem Staate kann der Bischoff an den Decanaten und Pfarrsprengeln zweckmäßig ändern.

Der Decanatssitz soll, zu Erleichterung der Geschäfte, in oder nahe bey dem Amtssitz des Bezirksbeamten seyn.

Der Decan wird vom Landesregenten nach eingeholten Vorschlägen des Bischoffs aufgestellt; eine doppelte, sowohl landesfürstliche, als bischöffliche Aufstellung von Decanen findet nicht mehr statt.

In einigen Ländern ist die schätzbare Sitte, daß für die Stelle eines Decans die Pfarrer des Decanats verschlossene Vota an den Bischoff einschicken, welcher, nicht daran gebunden, doch kennen lernt, welcher für den Würdigsten gehalten werde.

11. Römische Bullen, Breven und andere Erlasse, wie auch die erzbischöfflichen aller Art, können nur mit Bewilligung des Staats publicirt und angewendet werden, außerdem keine rechtliche Wirkung haben. Ist dieses, so ist nicht nöthig, daß die Correspondenz der Bischöffe mit dem Pabst nur durch eine Staatsbehörde gehe, da ihnen Privatbriefwechsel nicht untersagt und Bekanntmachung von Gewissenssachen nicht zugemuthet werden kann; für alle einzelne Beziehungen aber die Wirksamkeit einer

auch officiellen *) bischöfflichen Correspondenz mit dem Pabste durch die Erklärungen dieser Berathungen bestimmt ist.

Ausdrücklich werden angenommen die Grundsätze der Oestreichischen Verordnung vom 17. März 1791, besonders die Worte:

„Nicht nur neue päbstliche Constitutionen rc. müssen, ehe sie angenommen und kund gemacht werden, landesherrliche Genehmigung erhalten, sondern auch alle vorhergegangene päbstliche Anordnungen, sobald man von ihnen Gebrauch machen will. Ja selbst die bereits mit Gutheißen der Regierung publicirten haben nur so lange Kraft, als der Staat nicht das Gegentheil bestimmt.“

---

*) Wie aber, wenn der Pabst dem Bischoff gewisse Maasregeln, z. B. Verbote gemischter Verheirathungen, Ehehindernisse aus zu weit gesuchten Verwandtschaftsgraden rc. zur Gewissenssache macht, wovon der Staat keine Notiz erhält, der katholische und nichtkatholische Staatsbewohner aber Folgen leiden muß? Wie wenn Ehe mit Nichtkatholiken für Greuel in der Kirche erklärt wird? Ein Ausspruch des jetzigen Pabstes gegen welchen das Veto aller Staatsregierungen nothwendig erschallen muß.

Herausg.

IX. Zusammenkunft. 3. April.

12. Um die Behandlung der Ehesachen in jedem Staate durch besondere Verordnungen festzusetzen, diese aber durch allgemeine Grundsätze nach der [für Moralität und Bürgerwohl so großen] Wichtigkeit des Gegenstandes vorzubereiten, ist eine eigene Commission niedergesetzt. Um genau zu bestimmen, was sich als reinkirchlich zum Ressort des Bischoffs eigne, werden die in Oestreich bestehenden Anordnungen als zur Grundlage dienend angenommen.

13. Das dem Bischoff zustehende Censur- und Strafrecht gegen Layen und Geistliche kann nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde von Ihm ausgeübt werden:

a. wenn Layen wegen solcher Vergehungen wider die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, daß wider sie die Excommunication auszusprechen wäre;

b. wenn Geistliche wegen Versäumung oder Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen Unsittlichkeit, nachdem gegen sie Ermah-

nungen, Verweise, Bußübungen, allenfalls verbunden mit einem kurzen Disciplinar-Arrest, und nach Umständen auch mäßige Geldstrafen von dem Bischoff oder dem [durch das] Generalvicariat ohne Wirkung verfügt sind, strengere Straferkenntnisse nothwendig machen, als: Gefängniß, Amtssuspension, Dimission, Absetzung, und bey erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande, Entlassung aus demselben. In diesem Falle liegt es dem Bischoff ob, den verurtheilten Geistlichen, mit Aufhebung aller aus den Weyhen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten und mit Verlust des Tischtitels, in den Layenstand förmlich zurückzuversetzen. Haftet Gefahr auf Verzug, so ist der Bischoff oder sein Vicariat befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, der Staatsbehörde davon sogleich Anzeige zu thun.

14. Wo immer ein Misbrauch der geistlichen Gewalt statt finden sollte, bleibt es allen, die sich dadurch gedrückt fühlen, erlaubt, den Recurs an den Staat zu nehmen.

15. Der Bischoff giebt in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, wenn dringende allgemeine oder individuelle Ursachen vorhanden sind, die erforderlichen Dispensationen. Namentlich kann er einen Welt- oder Ordensgeistlichen, der hinlängliche Gründe hat, aus dem geistlichen Stande auszutreten, in den Layenstand zurückversetzen.

Wo gegenwärtig noch Manns- oder Frauen-Klöster sind, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationsschluß gestattet ist, sie aussterben lassen.

Keine Regierung wird eine Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzustellen oder neue zu errichten. Insonderheit aber

machen sich die Regierungen verbindlich, in ihren Staaten den Jesuiten den Eingang nicht zu gestatten.

16. In Kirchen können Staats- und Policeygesetze nicht verkündet und weltliche Handlungen nicht vorgenommen werden; es wäre denn, daß die Verkündigung von den Kanzeln, in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst

in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wird.

17. Der Vorschlag, daß soviel immer möglich vermieden werden sollte, damit nicht verschiedene Confessionsverwandte ihren Cultus in dem nämlichen Local halten müssen — — wurde weggelassen.

X. Zusammenkunft. 4. April.

D. Kirchenfonds der Katholiken in den teutschen Staaten.

1. In jedem teutschen Staate soll, neben der Dotation der zu errichtenden Erz- und Bisthümer, und der dazu gehörigen Institute, namentlich der Domkapitel und Seminarien, aus den ehemaligen katholischen Kirchengütern ein hinlänglicher und eigenthümlicher, von dem Staatsgut abgesonderter allgemeiner Kirchenfonds an liegenden Gründen und Realgefällen neugebildet werden, so daß aus demselben alle jene kirchliche Bedürfnisse, für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch unzurei-

chend sind, besonders aber die Kosten der katholischen höhern Lehranstalten [und Unterstützungen der Lernenden] bestritten werden sollen. *)

Wobey sich von selbst versteht, daß alle Local-Stiftungen auch für die Localzwecke nach wie vor, doch unbeschadet einer etwa einzuführenden Confraternität, bestimmt bleiben.

2. Dieser Kirchenfonds wird von weltlichen katholischen Kirchenmitgliedern, unter Aufsicht des Staats und der Kirche, administrirt werden.

3. Bedürfnisse der katholischen Kirche, nach Maasgabe der Anzahl der Katholiken in jedem Staate, sind

---

*) Wenn also, wie recht und billig, alle geistliche Stellen nicht länger als Pfründen und Beneficien, sondern als Aemter angesehen und daher ihre Einnahmen Besoldungen genannt werden: so sind dennoch alle Kirchendiener nicht als vom Staate besoldet, nicht als in den Staatsdienst tretend betrachtet. Sie sind aber auch nicht Diener des Pabsts, nicht von Ihm, wenn sie rechtmäßig ernannt sind, abzuweisen oder abzusetzen. Vielmehr sind, werden und bleiben sie um so mehr wahre Diener der Kirche und der ächten Kirchengesetze, welche der Pabst einseitig zu machen nie berechtigt seyn kann.

Herausg.

AA. Lehranstalten:

a. Elementarschulen.

b. Schullehrer-Seminarien.

c. Präceptorate für lateinischen und alterthümlichen Unterricht.

d. Gymnasien und Lyceen in größeren Städten.

e. Convicte oder Stipendien für arme, zur Theologie bestimmte, Studirende auf Gymnasien, Lyceen und Universitäten.

f. Höhere Universitätsstudien.

g. Institute für Präparanden zum Lehrfach.

h. Reisen junger Geistlichen zu weiterer Ausbildung.

Der Einfluß des Bischoffs auf die Lehranstalten darf blos das Religiöse betreffen. Die übrige Leitung, und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände, muß von den Staatsbehörden ausgehen.

BB. Kirchenanstalten:

a. Beytrag zu Erhaltung des Erzbischoffs und seiner Curie. Wie oben.

b. Errichtung neuer Pfarreyen, wo die Filialien zweckschädlich sind.

c. Verbesserung allzugering dotirter Pfarreyen und Kaplaneyen.

Für die den Pfarrern zur Aushülfe beygegebenen Geistlichen wird angenommen als Congrua

auf dem Lande	— —	365 Fl.
in der Stadt	— —	400 —
für eine selbstständige Kaplaney		500 —
für eine Dorfpfarrey	— 6—	700 —
— — Stadtpfarrey	—	800 —
wenn sie mit einem Decanate verbunden ist	— —	1000 —

Diese Congrua der genannten Stellen wird als das Minimum angenommen und sind weder *) die freye Wohnung, noch, wo er zu haben ist, der Garten oder auch die Stolgebühren davon abzurechnen.

d. Correctionshäuser für Geistliche, wozu aber Seminarien nie gebraucht werden sollen.

---

*) Der sämmtliche Presbyterial-Klerus wird die Liberalität dieser Vorschläge anerkennen, wie überhaupt alle die wahrhaft beschäftigten Diener der Kirche durch die gerechten und billigen Anträge dieser Berathungen sehr gehoben werden, und nur die, welche reiche Stellen als Pfründen haben möchten, ihre sonstigen Aussichten auf Nichtsthun und Ueppigleben mit den heilsameren Kirchenzwecken und Kirchenpflichten zu vertauschen haben werden. Herausg.

[Zu hoffen ist, daß der Staat ganze Häuser zu solchem Zwecke zu errichten nie genöthigt seyn werde, wenn der Klerus gut erzogen, geistig gebildet und nicht durch Pfründen zum Nichtsthun und zu Ausschweifungen veranlaßt seyn wird.]

e. Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder kranker Geistlichen.

f. Aufzuggelder für Vicarien und Schulprovisoren, wenn sie von einer Stelle zur andern beordert werden.

CC. Wohlthätigkeitsanstalten:

a. Beyträge zu Waisen- und Krankenhäusern, und —

b. zu Lehr- und Erziehungsanstalten für Blinde und Taubstumme — sollen der Wohlthätigkeit des Staatsvereins überhaupt überlassen und empfohlen werden.

c. Güter und Gefälle der katholischen Kirchenpfründen sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten, und wenn sie vermindert oder mit fremdartigen Abgaben belastet wurden, in ihren frühern Zustand, soviel möglich, hergestellt werden.

Sie bleiben in der eigenen Gewalt der Nutznießer, unter Aufsicht des Staats und Bischoffs, den hergebrachten Rechten der Patrone unbeschadet.

d. Die Verwaltung des katholischen Kirchenfabrik-Brüderschafts-Vermögens soll so einfach und so wenig kostspielig wie möglich eingerichtet werden, die Pfarrer und Decane an der Verwaltung theilnehmen, der Staat und Bischoff die Oberaufsicht führen.

e. Die allgemeinen und besondern Kirchenfonds sollen, wie sie bestimmt werden, auf immer in ihrer Integrität erhalten und zu fremdartigen Zwecken auf keine Weise verwendet werden.

f. Veräußerungen einzelner Vermögenstheile sind nur in Fällen anerkannter Noth oder erwiesener Vortheile mit Genehmigung des Staats und des Bischoffs [welcher ohne Zweifel in seinen Amtsentschlüssen nie ohne sein Generalvicariat zu denken ist] zulässig.

Die Sätze d. e. f. wurden genehmigt.

g. Alle oben genannten Kirchengüter sollen in der Regel von Concurrenz zu Steuern befreyt seyn, da sie theils als Besoldungstheile für die Diener der Kirche anzusehen sind, theils schon nach der bestimmten Verwendung für kirchlich zweckmäßige Bedürfnisse abgemessen sind.

Wo sie aber nach des Landes Verfassung in die Steuer gelegt werden, muß wenigstens dann, wenn die Congrua dadurch verletzt wird, eine hinlängliche Entschädigung gesichert werden.

Ausnahmen sind nur in außerordentlichen Nothfällen, die den ganzen Staat betreffen, und nur für die Dauer der außerordentlichen Noth zuzugeben.

Somit war die einzelne Betrachtung des als Grundlage angenommenen Entwurfs beendigt. Man verabredete sich über die nöthige Redaction der aus bisherigen Berathungen sich ergebenden Grundsätze und die etwa noch nöthige Vervollständigung derselben. Die nächstfolgende Zusammenkunft wurde auf den 10. April festgesetzt.

II.

R e d e

b e y

Eröffnung der Berathschlagungen

ü b e r die

Angelegenheiten der teutsch-katholischen Kirche,

g e h a l t e n

von dem Würtembergischen Staatsminister und Bundestagsgesandten,

Freyherrn von Wangenheim.

Es sind Jahre verflossen, seit der Pabst durch die Macht der Ereignisse und durch kluge und redliche Benutzung derselben von Seiten der verbündeten Fürsten, wieder in den Besitz des Kirchenstaats und zugleich in die Lage gesetzt worden ist, mit voller Freyheit für das Wohl der katholischen Kirche zu handeln und die Wunden zu heilen, welche ihr die Unbill der Zeiten geschlagen hat. Demungeachtet ist dafür von Seiten des Pabstes weniger geschehen, als man von seinem Berufe hätte erwarten können, bey weitem weniger, als selbst von den verschiedenen Regierungen, namentlich auch von evangelischen Regenten, dafür gewollt und zum Theil auch gethan wurde.

Einen traurigen Beweis für diese Behauptung liefert besonders die teutsche katholische Kirche, welche — ungeachtet Rom noch nie so viele diplomatische Agenten teutscher Höfe in seinen

Mauern und damit beschäftigt sah, das Wohl der Kirche neu zu gründen und zu sichern — heute noch ohne feste Verfassung, beynahe ohne Bischöffe, ist.

Bis zum Jahr 1817 schien es, als wolle der Pabst die definitive Regulirung der teutschen Kirchen-Angelegenheiten von dem Bundestag abhängig machen — wenigstens wurde ein Königlich Würtembergischer Abgeordneter, der Bischoff von Evora, bey seiner dritten Mission nach Rom, ein ganzes Jahr lang auf allgemeine Verhandlungen am Bundestag verwiesen, und konnte nicht einmal zu einer Annäherung an das gewünschte Ziel gelangen. Allein von jenem Jahr an scheint sich das System des Pabstes geändert zu haben, und er nunmehr nichts mehr zu wünschen, als jede allgemeine Verhandlung zu umgehen, indem er sich blos mit einzelnen Regierungen in Unterhandlungen, die diesen Namen kaum verdienen, einläßt. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, was von den Unterhandlungen einzelner Staaten mit dem Pabste über Concordate zu erwarten sey.

Das Concordat, welches die Französische Regierung für die Gallikanische Kirche, die sich so lange bey dem Genusse ihrer, in dem allgemeinen

Kirchenrecht gegründeten, Freyheiten erhalten hat, mit dem Pabste abschließen wollte, erfährt (und gewiß mit Recht) in Frankreich den größten Widerspruch. Und es läßt sich mit Gewißheit voraussehen, daß es — so, wie es vorliegt — die Zustimmung der Kammern nicht erhalten werde.

Ein anderes Concordat, welches, wie behauptet wird, die Königlich Baierische Regierung abgeschlossen, aber doch noch nicht publicirt hat, giebt zu noch größern Besorgnissen Anlaß, als selbst das Französische, und interessirt natürlich die teutschen Regierungen und Partikular-Kirchen noch weit mehr als dieses.

Zwei kleine, aber inhaltschwere Schriften, die „eine: „Ueber die Freyheiten der gallikanischen und „teutschen Kirche, und über die päbstlichen Breven „gegen den Freyherrn von Wessenberg.“ (Heidelberg bei Mohr und Winter, 1817.); die andere: „Bemerkungen über das neue Baierische Concordat, „verglichen mit dem neuen Französischen und dem „frühern Baierischen vom Jahr 1807“ (geschrieben im Jan. 1818), zeigen die Gefahren, welche den teutschen Regierungen und den teutschen Partikular-Kirchen von Seiten der Römischen Curie drohen, so gründlich, daß ich es für überflüssig halten muß,

darüber noch zu Männern zu sprechen, deren eigene Einsicht die meinige sicherlich bey weitem übertrifft.

Wenn nun katholische Könige nur solche Concordate erhalten konnten, auf was für welche — wenn überhaupt — dürfen sich evangelische Fürsten in schwächender Vereinzelung Rechnung machen?

Es ist von mehreren teutschen evangelischen Fürsten, welchen durch die Vorsehung die Regierung katholischer Unterthanen anvertraut wurde, eingesehen worden, daß eine ihrer ersten Pflichten darin bestehe, das Wohl der katholischen Kirche zugleich mit dem Wohl des Staats, in welchem jene äußerlich gründet, sicher zu stellen. Die Kirche kann aber nur ihre höheren Zwecke erreichen, wenn ihr eigenthümliches Wesen anerkannt, und die freye Entwickelung desselben überall geschützt wird. Und dieser unerläßliche Schutz kann nur dann wahrhaft fruchtbar eintreten, wenn die Verhältnisse der Kirche zum Staate, und das Verhältniß beider zum heiligen Stuhle in seinem Unterschiede von der Person des Pabstes sowohl, als auch von der Römischen Curie, richtig begriffen und kräftig gehandhabt wird.

Wie wichtig und in seinen Folgen Seegen oder Fluch bringend die richtige oder unrichtige Bestimmung besonders des letztberührten Verhältnisses sowohl für die Staaten, als auch für die Kirche selbst werden kann, ist heute mehr, als vielleicht lange nicht, von erleuchteten Kirchenrechtslehrern entwickelt und von einsichtsvollen Staatsmännern anerkannt worden. Allein wir wissen auch alle, welche großen Schwierigkeiten die Vermischungen der Ansprüche, welche der Pabst als Souverain des Kirchenstaats, die päbstliche Curie und der heilige Stuhl, in ihren eigenthümlichen Beziehungen, zu machen haben und wirklich machen, der richtigen Bestimmung und consequenten Achtung jenes Verhältnisses in den Weg gelegt haben, und vielleicht für lange Zeit in den Weg legen werden.

Die Politik der römischen Curie hat die Persönlichkeit des Pabstes dem heiligen Stuhle gleich gesetzt; und es ist nur zu oft, und nicht immer ohne Erfolg, versucht worden, den Pabst über die in den Concilien vorgestellte Kirche zu setzen, und — Weltliches mit Geistlichem verwechselnd — im eigenen Staate das Geistliche durch weltliche Absichten bestimmen zu lassen, in fremden aber

mit der geistlichen die weltliche Macht zu erdrücken.

Wenn nun gleich die Persönlichkeit des gegenwärtigen Pabstes große Achtung verdient, und auch die gegenwärtige Zeit den Misbrauch, den die römische Curie von ihrem Einflusse auf das Volk machen könnte, weniger zu begünstigen scheint: so ist doch wohl zu bedenken, daß — so lange das System überhaupt unerschüttert bleibt, ein System, das sich auch jetzt in dem schreienden Verfahren gegen den Freyherrn von Wessenberg nur allzudeutlich als vorherrschend offenbart, — andere Päbste in andern Zeiten kommen können, von welchen und in welchen das alte Spiel der Politik mit dem Heiligen, mit größerm und unheilbringenderem Erfolge nur zu leicht getrieben werden dürfte. Das Einbrechen solcher Zeiten aber ist nicht einmal unwahrscheinlich, da sich in der Geschichte die Gegensätze suchen, und wie Despotismus leicht aus der Anarchie zu folgen pflegt — auch der Fanatismus oft als Sohn der sich selbst vernichtenden Irreligiosität die Stelle einnimmt, welche diese verlassen.

Diese Besorgniß kann um so weniger als eine grundlose betrachtet werden, als die Mittel, wel-

che der päbstlichen Curie — um ihre Zwecke durchzusetzen — dermalen allein noch zu Gebote stehen, obgleich negativer Natur, dennoch — wie z. B. der durch versagte Weyhe herbeigeführte Mangel an Bischöffen — ganz geeignet sind, das ängstliche Gewissen der Gläubigen bis zur Verzweiflung zu steigern.

Wohin aber eine durch Gewissensangst herbeygeführte Verzweiflung die schwachen Menschen zu führen vermag, lehrt die Geschichte in blutigen Schriftzügen.

Wo es sich um Wahrung so großer Zwecke, um den Schutz der Kirche durch den Staat, um die Heiligung des Staats durch die Kirche, und um die Harmonie beider handelt, da muß die Vorsicht streben, die Möglichkeit einstiger Zerstörung wenigstens zur Unwahrscheinlichkeit zu machen.

Diesem Streben kann man aber nur dann einen günstigen Erfolg versprechen, wenn man sich selbst klar bewußt wird, welche Zwecke und durch welche Mittel und von wem sie erreicht werden sollen.

Die jetzige Zeit scheint für eine klare und unbefangene, zugleich aber auch kräftige Verhältnißbestimmung ganz vorzüglich geeignet, da

die Verhältnisse, in welchen sich der Pabst eine Reihe von Jahren hindurch befand, den Einfluß und das Gewicht der Römischen Politik bedeutend geschwächt haben; die katholische Geistlichkeit, mit ihr aber auch zugleich ein großer Theil der Gemeinden, in der Cultur weit vorgeschritten ist; die in der katholischen Kirche eingerissene Verwirrung die Sehnsucht nach Herstellung einer guten Ordnung erhöht hat; völkerrechtliche Verträge die Güter der Kirche beträchtlich gemindert, und neue Dotationen von Seiten der Staaten und ihrer Regenten nothwendig gemacht haben; ein großer Theil katholischer Staats-Bürger unter den Scepter evangelischer Regenten gekommen ist; und endlich — was wohl zu beherzigen ist — fast in der ganzen cultivirten Welt der Wunsch ziemlich allgemein ausgesprochen wird, die Usurpation der Römischen Curie nicht länger zu dulden, und dem allgemeinen Kirchenrechte wieder zu dem Ansehen zu verhelfen, das ihm gebührt.

Der Erfüllung dieses Wunsches wird nun freilich die römische Curie, mit ihrer gewöhnlichen Hartnäckigkeit, so viel als immer möglich entgegenwirken, und sie wird dieß nicht ohne Erfolg thun, so lange sich die teutschen Re-

gierungen nicht zu gleich-consequenter Festigkeit vereinigen. Eine solche Vereinigung würde dem römischen Hofe die Möglichkeit zeigen, daß die teutschen Staaten, welche übrigens durchaus alles vermeiden werden, was ihrer Seits zu einer wahrhaften Kirchen-Spaltung Veranlassung geben könnte, bey seiner ferneren Weigerung, zur Herstellung der katholischen Kirche in Teutschland zweckmäßig mitzuwirken, der durch ihn selbst herbeygeführten Nothwendigkeit nachgeben werden, diese Kirche nach den ursprünglichen Grundgesetzen derselben einzurichten und alles dasjenige vorzukehren, was die Würde der teutschen Nation und die Freyheit der teutsch-katholischen Kirche erfordert, welche, von den Regierungen der einzelnen Bundes-Staaten bey dem päbstlichen Stuhle nach gleichen Grundsätzen gemeinsam vertreten, diesem wieder als teutsche National-Kirche erscheinen wird, wie es vor der Auflösung des Römischen Reichs, und zwar in den letzten Zeiten mit erneuerter Kraft für die wirksame Behauptung ihrer Rechte und Freyheiten, der Fall gewesen ist.

Ein wichtiger, und sicher folgenreicher Schritt zu diesem Ziele ist geschehen. Die meisten evangelischen Regierungen Teutschlands ha-

ben den Entschluß gefaßt, sich für jenen hohen Zweck zu vereinigen, und uns ist der ehrenvolle Auftrag geworden, die Mittel, welche zur möglich vollständigen Erreichung desselben dienen können, zu berathen.

Vermissen wir gleich noch in unserer Mitte die Abgeordneten jener evangelischen Regierungen, welche den zu ergreifenden Maßregeln den meisten Nachdruck geben könnten; so dürfen wir doch die Hoffnung nicht aufgeben, sie, wenn auch nicht sogleich, doch — später, mit uns, oder, wenn auch nicht mit uns, doch nach ähnlichen Grundsätzen, an dem wichtigen Werke arbeiten zu sehen.

Der erleuchteten Königlich Preußischen Regierung ist kein wahrhaft nationales Interesse Teutschlands gleichgültig; die Königlich Hanöverische Regierung — im Wesentlichen mit den vorläufig aufgestellten Grundsätzen schon einverstanden — hat sich, auf die geschehene Einladung, den Beytritt zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten; und auch die Königlich Niederländische Regierung für Luxemburg dürfte später nicht ohne Antheil und Mitwirkung bleiben.

Ja, es läßt sich hoffen, daß auch die

katholischen Regierungen in der Zukunft einer engern Verbindung nicht abhold seyn werden, die wenigstens der Kaiserlich Oestreichischen nicht unangemessen erscheinen dürfte, da sie selbst es ist, welche zuerst die Regulirung der Diöcesan-Verhältnisse auf dem Grund des Reichsdeputations-Recesses in Anregung gebracht hat.

Unter solchen, gewiß nicht ungünstigen, Auspizien mögen wir unsere Arbeiten mit Vertrauen auf einen heilbringenden Erfolg vorbereitend beginnen!

Wir werden uns dabey, wie es mir scheint, zum Hauptaugenmerk machen müssen, nicht nur unbefangen zu seyn, sondern gleich vorn herein als unbefangen auch zu erscheinen, damit niemand der Besorgniß Raum geben möge, als könne die katholische Kirche selbst, in Beziehung auf ihre Schutzherrn, die einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan sind, irgend einer Gefahr blosgestellt werden. Es scheint daher räthlich:

I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche in sich, d. h. über ihr Wesen, sich auszusprechen;

II. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate und des Staates zur katholischen Kirche zu bezeichnen;

III. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Pabst und des Pabstes zur katholischen Kirche, sowohl überhaupt als auch in besonderer Beziehung auf Teutschland, zu bestimmen;

IV. die Verhältnisse des Pabstes zu evangelischen Fürsten, insofern diese katholische Landestheile unter ihrem Scepter haben, und umgekehrt evangelischer Fürsten zum Pabste (zur Römischen Curie, zum heiligen Stuhle) festzusetzen;

V. zu berathen: ob die Bestimmung dieser Verhältnisse und ihre Anerkennung in einem Concordate zu suchen, oder in einer Declaration zu fodern seyn dürfte, und was in dem einen oder dem andern Fall wirklich auszusprechen oder nur in der Ausübung als gemeinschaftlicher und unwandelbarer Grundsatz festzuhalten sey?

VI. zu berathen: auf welche Weise der eine oder der andere Weg der Unterhandlung mit dem Pabste einzuschlagen und fortzusetzen? und endlich

VII. welche Schritte dann zu thun seyn möchten, wenn wider besseres Hoffen mit dem Pabste auf die eine oder die andere Art kein Einverständniß zu erzielen wäre?

III.

Zwey Aktenstücke,

welche

den Beschluß der römisch-päbstlichen Curie gegen die legitime Wahl des Freyherrn J. H. von Wessenberg zur Verwaltung des Bisthums Constanz

und

das Urtheil der Ihn zunächst kennenden höchsten Regierung, womit ganz Deutschland übereinstimmt, beleuchten.

Zur Erläuterung *) der in vorstehender Rede S. 70. enthaltenen Beziehung.

---

*) Kann eine auswärtige Regentenmacht in dem rechtmäßigen Gebiete einer Regierung von wichtigen Amtsstellen abweisen, ohne daß ein status in statu hervorragt? Kann sie sogar notorisch von der Kirchengemeinde geachtete und gewünschte Männer gegen die moderatesten Einreden auf ununtersuchte Denunciationen hin für unwürdig erklären, weil sie der entlegenen, der fremdartigen Macht misfällig sind? Ist hier nicht eine Appellatio a male informato ad melius informandum nöthig? Und sagt nicht Jesus Christus: wenn auch dieser nicht hört, so sage es der Ecclesia!?

Breve an das Domkapitel zu Constanz.

Dilectis filiis, Seniori et canonicis ecclesiae cath. Constantiensis. Pius PP. VII.

Dilecti Filii Sal. et apostolicam benedictionem.

Non mediocri Nos dolore affecerunt literae vestrae XI. Kal. Martii datae, quibus, nunciato Caroli Theodori, Archiep. Ratisbonensis et Constantiensis Ecclesiae administratoris obitu, Nobis una significastis Vicarii Capitularis munus Ignatio Heinrico a Wessenberg demandatum a Vobis fuisse.

Ignotum vobis esse non potest, nec reapse ignotum est, praefatum Wessenbergium adeo Nobis ob gravissimas causas non pro-

bari, ut eum a vicarii generalis gradu, in quo collocatus fuerat, dejici voluerimus. Qui ergo factum est, ut posthabita omni erga Nos et sanctam hanc Sedem Reverentia, quem Vicarium generalem noluimus, eundem Vos Vicarium, quod majus est, Capitularem constitueretis? Nec satis id Vobis fuit, ausi quoque estis a Nobis petere, ut electionem vestram ratam habeamus.

Hoc igitur inconsideratae, ut mitius loquamur, petitioni vestrae Responsum habetote.

Electionem Wessenbergii in Vicarium Capitularem non modo ratam non habemus, sed Wessenbergium tanquam Vicarium capitularem, et Antonium Reininger, tanquam Vices ejus gerentem, prorsus non agnoscimus, nec Tribunalia Nostra ecclesiastica agnoscent, nec ullam literarum quarumcunque ab ipsis scriptarum rationem unquam habebunt.

Quapropter pro illa, quam Deus Nobis commisit, totius Ecclesiae Autoritate apostolica edicimus, ut seposita Wessenbergii Electione, Vicarium capitularem eligatis,

qui bonum apud Catholicos Nomen habeat, quique Ministerii, ad quod assumitur, partes rite accurateque obire possit.

Hae Vos literae contristabunt, sed utinam contristemini ad poenitentiam, ut morem Nobis gerentes, et dolori Nostro solamen, et malo, quod fecistis, remedium prompte afferatis. Hac spe freti apostolicam Vobis Benedictionem amanter impertimur.

Datum Romae sub annulo Piscatoris
15. Martii 1817.
Pontificatus nostri XVIII.
Dominicus Testa.

Antwortschreiben Sr. K. H. des Großherzogs von Baden dd. Carlsruhe vom 16. Juny 1817 auf ein erst am 21. May an Se K. Hoheit erlassenes päbstliches auf obiges Breve sich beziehendes Schreiben.

Sanctissime Pater! Pergratae fuerunt nobis literae Sanctitatis Tuae sub annulo Pisca-

toris die 21. Maji datae, et nobis per Carolum archiepiscopum Calcedonensem ac nuntium apostolicum apud Helvetios translatae; sincero enim sunt nobis testimonio de singulari Sanctitatis Tuae, res ecclesiasticas in magno ducatu nostro opportune componendi sollicitudine.

Nobis quoque jam diu maximis in desideriis fuit, ut his rebus optime componendis subditorum nostrorum catholicorum bono consulatur, et inde quidquid ad dotationem et Sedem Episcopi, Capituli et Alumnatus clericorum spectat, jussu Nostro late praeparari coeptum est. Hoc ducti zelo etiam assensum Nostrum impertiti sumus, ut vivente adhuc Episcopo Dioeceseos Constantiensis Sanctitati Tuae Coadjutor in persona Ignatii Henrici de Wessenberg, eo tempore Vicarii generalis, praesentetur, eo fine, ut omnis Episcopatus vacatura avertatur et administratio ecclesiastica ex canonum praescriptis sine interruptione continuetur. —

Cum vero nuper Episcopum Constantiensem e vivis discedere contigerit, priusquam Ignatius Henricus de Wessenberg, ad mu-

nus hoc suscipiendum Sanctitati Tuae praesentatus, confirmationem in Concordatis Germaniae praescriptam impetrasset, eidem ea ratione et forma, quibus tum canones, tum constans in Germania observantia, defuncto Episcopo, procedere jubent, dioeceseos commissa est provisoria administratio, cui assensum Nostrum dare eo minus haesitavimus, cum ejus confratres praeclaris ejusdem virtutibus cognitis eum munere hoc dignissimum communi suffragio judicarunt, et optimam famam, quam apud clerum et gregem consecutus est, aeque ac honorem, quo per plurimas Germaniae regiones gaudet, hoc ſuffragio corroborarunt.

Nihil igitur Nobis acerbius, nihil inexspectatius obvenire potuit, quam ut is, quem de ecclesia catholica ex communi bonorum saniorumque iudicio meritissimum censebamus, a Sanctitate Tua Brevi apostolico insciis Nobis ad canonicos Constantienses die 18. Martii, et multo posterius ad Nosmet ipsos delatis literis rejiceretur indignus atque inglorius. Offensionem, quam incurrit J. H. de Wessenberg, interpretari nobis non

possumus, si non ex indignorum invidia orta ſit, cui Sanctitatis Tuae recti honestique amor medebitur. Interea literarum executioni ut ſummam nostram interponeremus autoritatem et dolore, quo per divulgationem primi Brevis penetrabamur, et jure, quo vetera Concordata tueri et innocentem, antequam audiretur, condemnatum, patrocinari tenemur, commoti ſumus, et tamdiu eo insistemus, donec J. H. de Wessenberg ratione et forma in dictis Concordatis praescripta in jus vocatus, atque de impedimentis canonicis convictus fuerit. Enim vero ſecundum omnia, quae Nobis Nostrisque tam ecclesiasticis quam laicis autoritatibus de illo constant, strictissima judicis indagatio in ejus mores et functiones virum tandem probatissimum in eo agnoscet et Sanctitati Tuae commendabit. etc. Quod reliquum est, Sanctitatem Tuam Divini Numinis Tutelae ex animo commendamus.

Sanctitatis Tuae

addictus Amicus

Carolus.

IV.

Sollten wir gerade in der jetzigen Zeit Ursache haben, das Wort des Protestantisch-evangelischen Christenthums zu miskennen oder aufzugeben, da wir seines Sinns und Geistes unausgesetzt bedürfen.

Eine

Ihro Excellenzien, den Herrn Staatsministern

von Altenstein

und

von Schuckmann

ehrerbietigst gewidmete geschichtlich-philosophische Untersuchung.

Der Name Protestantismus, *) der Beyname protestantische Kirche ist seit Kurzem einigermaßen in Anspruch genommen worden. Durch das Mindensche Sonntagsblatt wurde im August, aus Westphalen her, ein Circularschreiben an die Evangelische Geistlichkeit beyder Confessionen in der Preußischen Monarchie in Betreff

---

*) Sein Sinn und Geist wird erläutert und befördert durch:

1. Vertraute Briefe über Christenthum und Protestantismus, bey der dritten Jubelfeyer der Lutherischen Reformation geschrieben von Dr. F. A. Klein, Privatdocent der Philos. Jena b. Fr. Mauke. 382 S. in 8. 1817.
2. Für Christenthum und Gottesgelahrtheit. Eine Oppositionsschrift, herausg. von Pf. Schröter und Dr. Klein. I. Bds 1. Quartalheft. Jena b. Fr. Mauke. 1817. 187 S. in 8.

der würdigen Secularfeyer der Reformation bekannt, worin wörtlich folgendes gesagt ist:

„Noch findet sich das Ministerium zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Name: Protestanten, so bedeutungsvoll er zu der Zeit war, in welcher er aufkam, doch mehr die damals geschehene Verwahrung der äußern Rechte der Evangelischen Fürsten und Stände, in den Angelegenheiten des Glaubens und der Kirchenverfassung, wie den der Evangelischen Kirche eigenthümlichen Sinn und Geist zu bezeichnen geeignet ist, — auch, wenn er auf diesen letzten angewandt wird, mancherley Misdeutungen zuläßt, und dazu auch in der neuesten Zeit hin und wieder gemisbraucht wurde. Es scheint daher in mehr als einer Hinsicht rathsam, diese Benennungen: Protestanten, Protestantische Kirche, der Geschichte, welcher sie angehören, zu überlassen, und dafür, zumal in Erbauungsschriften und gottesdienstlichen Vorträgen, die angemesseneren und allgemein verständlichen Namen Evangelische Kirche, Evangelische Christen, von nun an allgemein zu gebrauchen. Luther selbst mis-

billigte alle Parthеynamen. Er eifert in seinen Schriften dagegen, daß die Bekenner des Evangelischen Glaubens sich nach seinem Namen: Lutherische und Lutheraner nennen, und verweiset sie auf den alleinigen Grund des christlichen Glaubens, die Lehre Christi, das Evangelium. — — Unterzeichnet ist dieses Umlaufschreiben: Berlin am 30. Junius 1817. Ministerium des Innern. Von Schuckmann.

Der Verf. kennt die dortige und damalige Ministerial-Organisation zu wenig, um zu wissen, ob ein solcher Erlaß anders als nach Uebereinstimmung des Ministers mit dem Ober-Consistorium und, in einem Fall dieser Art, besonders mit den theologischen Räthen desselben ausgefertigt werden konnte. Wäre seine Entstehung mehr individuell, als collegialisch, wie leicht könnte, wie zum Beyspiel bald nachher das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Herrn von Altenstein übergegangen ist, in kurzer Zeit eine andere individuelle Ansicht wieder eine Abänderung einer solchen Abänderung des allgemein gewohntgewesenen veranlassen, oder wenigstens zu veranlassen wünschen. Und mag gleich die schleunige, auserlesenen Individuen anvertraute Entscheidung

über einzelne Staatsverwaltungsgegenstände, wenn sie selbst nur etwas Individuelles betreffen, oft im Gegensatz gegen allzugroße Langsamkeit collegialischer Berathungen das mindere Uebel seyn, so würde doch jede Unstätigkeit und leichte Veränderlichkeit irgend solcher ins Allgemeinere gehender Maasregeln und Anordnungen gewiß nicht unter die erfreulichen Eigenheiten des Geschäftsganges zu rechnen seyn.

Desto erfreulicher und hochachtungswerther aber erscheint dem Rec. die ganze Einleitung und Begründung des angeführten merkwürdigen Ministerialerlasses. Sie zeigt, was dem Vorgesetzten rathsam scheine. Und selbst das Rathsame giebt er nicht als definitive Vorschrift, sondern durch offene Mittheilung mehrerer Sachgründe und Motive. Er giebt, indem er den Gebrauch des Namens Protestantismus minder angemessen findet, ein wahres Beyspiel des protestantischen Geistes, welcher in seiner eigentlichsten Unterscheidung von Katholicismus oder von dem Bestreben, eine Kirchenauctorität als das Gutdünken eines Machtübenden allgemeingeltend zu machen, sich durch den unabänderlichen Vorsatz, vermittelst der Gründe und in

der Ueberzeugung gültig und geltend zu werden, auszeichnet. Rec., eben diesem Vorsatz, welcher am Ende doch immer am gewissesten zum Allgemeingelten (zur Katholicität) des Wahreren und Besseren hinleitet, soviel möglich getreu, erlaubt sich, durch einige Bemerkungen über jene inneren Beweggründe und äußeren Ursachen der angerathenen Abänderung das bisher gewöhnliche und daher gleichsam orthodox gewordene der Beybehaltung und des gemeinschaftlichen Gebrauchs beyder Benennungen anzurathen und als empfehlungswerth zu zeigen.

Allgemein verständlich wird Eine von beyden Benennungen wie die Andere nur durch Erklärung. Sie sind beyde exotisch; die aus dem Griechischen abstammende aber unstreitig mehr fremd, als die lateinische. Was Protestiren seyn könne, davon haben wahrscheinlich auch die teutschen Leser von Erbauungsschriften und die Besucher gottesdienstlicher Vorträge wenigstens einen sich annähernden Begriff, nicht nur weil das Wort lateinisch ist, sondern weil es aus der gerichtlichen Sprache in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen ist. Wie oft wird nicht im Ernst oder Scherz protestirt und selbst in der

alltäglichen Umgangssprache dieser Ausdruck angewendet. Auch dem gemeinen Volke leuchtet dann wohl schnell ein, daß man nicht nur gegen Willkühr und Unrecht über das Mein und Dein zu protestiren, sondern nach der kirchlichen Anwendung desselben Ausdrucks auch gegen Willkührherrschaft in den Angelegenheiten des Glaubens und der Kirchenverfassung durch Protestiren sich zu verwahren Ursache haben könne.

Eben so leicht begreift wohl auch der ungelehrte Kirchenbesucher, wenn er in der Schule und dem Confirmationsunterricht nicht ganz vernachlässigt ist, daß es eine unbedachtsame Misdeutung sey, wenn man den Protestantismus durch den witzigen Einfall zu schlagen meinte, daß das Protestiren in der evangelischen Religionslehre nichts als ein unaufhörliches Verneinen sey, daß es nur die so nöthigen Glaubensentscheidungen der vom heiligen Geiste erleuchteten Repräsentanten Gottes und der Kirche abweise, aber durch die Protestation nichts gebe, das Gemüth also leer lasse und sich inhaltslos in sich selbst verzehren oder sogar in ein Aufheben aller Religion, in Atheismus übergehen müsse. Wahr ist es, ein solcher dreist ausgesprochener und öfters

wiederholter witziger Einfall wirkt unter uns, Teutschen, nicht selten durch die Behendigkeit, mit welcher er eine unerwartete Entscheidung herbeyzuführen scheint, bis zum allgemeinen Erstaunen. Aber alle, welche jemals in weltlichen Dingen gegen etwas protestirten oder protestiren hörten, wissen doch, sobald man sie daran erinnert, gewiß auch schnell genug, daß, indem man entweder gegen ein Unrecht oder gegen eine Unrichtigkeit protestirt, man sich zugleich das Recht, welches man hatte, oder die richtigere Einsicht, welche man zu haben glaubte, als etwas Festes vorbehält und ausdrücklich zu wahren im Sinn hat. Auch die Ungelehrtesten wissen also leicht, daß das Protestiren sich und seinen Inhalt als wahr oder als recht zu erhalten strebe. Es ist bey weitem nicht blos eine Opposition, sondern zuvörderst etwas sehr Positives, ein Festhalten dessen, was man, entweder als ein Recht oder als eine Wahrheit, des Kampfes werth achtet und gegen dessen Verlust man sich durch die Protestation sichern will. Sogar würde, wenn je alle Opposition willkührlicher Auctorität aufhörte, der Protestant seine aus Gründen fließende Ueberzeugung nur desto ungestörter festhalten, dennoch aber gegen die unter

Menschen immer mögliche Rückkehr einer allgemein gelten wollenden Auctorität oder Meinungsgewalt zu protestiren oder sich zu verwahren fortfahren.

So leicht demnach das aus dem Lateinischen abstammende und durch ein nur allzu häufiges Bedürfniß allgemein verständlich gewordene Protestiren auch den Protestantismus in Religionssachen deutlich und von Misdeutungen frey machen kann, so gewiß ist das griechische Wort: Evangelisch, wenigstens an sich nicht verständlicher und in der That oft misverstanden. Das Volk denkt zunächst bey dem Wort Evangelium an die vier Lebensbeschreibungen Jesu, also an das bloße Glauben dieser Geschichte und mancher daran geknüpften Deutungen. Luther aber, wenn er sich evangelisch nannte und das Evangelium über alles rühmte, dachte nicht die Lehre Christi überhaupt. Sein großer, praktisch-wichtiger Gegensatz war Gesetz und Evangelium. Aber wie? Dieses gerade ist eine Frage, welche durch das schul- ja schülermäßige Subtilisiren in der theologischen Dogmatik nach des geniereichen Reformators Tod zum Schaden aller lebendigen Religiosität lange sehr verdunkelt wurde. Luther, ein

Mann des Geistes und des Lebens, sah nach seiner gewissenhaften Menschenkenntniß gerade die besseren Menschen selbst in zwey Partheien getheilt. Er sah nämlich nur allzu viele solche, welche das Gebot, es stehe im Alten oder Neuen Testament, es komme von Gott oder von Menschen, nur deßwegen thun, weil sie es als ein von einer höheren Kraft gebotenes ansehen und sich also ohne ein freyes Prüfen, Achten seiner innern Gültigkeit und Trefflichkeit, folglich auch ohne selbstständige, vernünftige Willigkeit zu seiner Vollziehung für genöthigt halten. Diese waren für Luther die Gesetzlichen, die Werkthätigen, ob sie Juden, Christen oder Heyden wären. Dieser religiöse Menschenkenner sah tief in die Gemüther, daß der Mensch bey dieser Gesinnung wohl mancherley in der Wirkung Gutes thun könne, selbst aber in sich — in der innersten, bleibenden Grundform des Gemüths, in der Absicht und Gesinnung — nicht gut werde. Er sah, daß, so oft man solchen Menschen unter der Firma einer höheren Auctorität ein anderes Gebot gäbe, sie auch dieses wieder aus äußern Gründen der knechtischen Gesetzlichkeit, aus staunender, für Tugend geachteter Hingebung zu vollziehen suchen würden, ohne

dadurch in sich besser und geistig würdiger zu werden. Denn bey dieser Denkungsart wird nicht die Einsicht und Liebe der Vortrefflichkeit und Vollkommenheit in dem Menschengeist angeregt, sondern — selbst wenn er nicht aus bloßer Furcht oder Hoffnung handelt — alles auf das Gefühl eigener Schwäche, daher auf Demüthigung, Erniedrigung, Unterwerfung und auf den Hang zur Trägheit gebaut, welcher seine sogenannte Schuldigkeit vorzeigbar (ostensibel) und maschinenmäßig gethan zu haben und dadurch aller der innern Anstrengung abzukommen sich allzu gerne bereden läßt. Luther dagegen sah überdies, und hatte es selbst genug erfahren, daß, wenn solche Gesetzlichgesinnte ernst und redlich sind, sie aus Aengstlichkeit, nie die Gebote genug erfüllt zu haben, zur Verzweiflung getrieben werden, die leichtsinnigeren Meisten aber sich durch irgend einige Werkthätigkeit, ohne Veredlung ihrer Gesinnung, beruhigen und wohl gar durch fremde, käufliche oder zu erbettelnde Genugthuungen sich gerne beruhigen lassen.

Diesem Gemüthszustand setzte der edle Mann den evangelischen entgegen; nicht etwa einen solchen, wo man leicht die frohe

Ankündigung der Sündenvergebung erhalten könne, wenn man nur gewisse Lehren Christi für wahr gelten lasse und, so zu reden, glaube. Evangelisch waren ihm die Gemüther anderer, besserer Art, diejenigen nämlich, welche den ganzen Christus, Jesu Leben, Lehren und Leiden, als den lebendigen, zur That gewordenen Geist des praktischen Christenthums, ja alles Gute der Religions- und Sittenlehre überhaupt, als eine frohe Verkündigung (Evangelium) dessen annehmen, welches Gott und alle gute Geister deßwegen, weil es gut, trefflich in sich, edel und würdig ist, wollen und nur wegen dieser innern Vortrefflichkeit als Gesetz achten. Diesen Evangelischen, wie sie Luther dachte, ist, wie Er sagt, Gott — Gott. Sie denken in ihm das Erhabene und Vollkommene oder das an sich Gute. Das Vollkommene, Erhabene, Würdige wollen sie. Sie achten und lieben und befolgen es, weil ihr Geist zum Trefflichen selbst erhoben und nur durch das Treffliche mit Gott und allen guten Geistern zu harmoniren zum voraus gewiß ist. Durch diese Gesinnung sind sie selbst gut, rechtschaffen, gerecht, noch ehe ihr Wollen in Handlung übergeht. Gottes Wille aber ist ihnen frohe Verkündi-

gung, Evangelium, nicht weil er gebietet und sie also des Nachdenkens überhebt, sondern weil auch er nur das vollkommen Gute wollen kann. Auch das Urchristenthum ist ihnen frohe Verkündigung oder Evangelium, weil besonders in dem, was Jesus Christus und der (so oft misverstandene) Apostel Paulus gelehrt haben, das wahrhaft Gute aus warmer Einsicht und Ueberzeugungstreue gewollt und ausgeübt, folglich sofort als Menschen-möglich gezeigt ist. Nicht Furcht oder Hoffnung, sondern uneigennützige Liebe des wahrhaft Guten, das lebendige Verstehenwollen und die Willigkeit, dieses auch im Einzelnen zu wollen und zu verwirklichen, ist ihr Charakter, ihre Liebe zur Gottheit, als dem Inbegriff des Vollkommenen, ihre Liebe zu Jesus Christus, als dem Lehrer und Muster des wahrhaft Guten. Sie wollen es, sie beeifern sich, es zur Wirklichkeit zu bringen, weil sie aus göttlicher Geisteserhebung zum voraus, das Gute zu wollen, zwanglos entschlossen sind. Eben deßwegen aber wollen und thun sie es auch nicht darum, weil es geboten ist, sondern sie achten es als geboten, nur weil es gut ist und weil sie davon, daß es gut sey, überzeugt werden. Und so sind nach vollständigerer Entwickelung dessen, was Lu-

ther im Gegensatz gegen das, was er als babylonische Gefangenschaft der Kirche beschrieben hat, Evangelische Wahrheit und Evangelische Freyheit nannte, (s. seine Werke, Walch. Ausg. Th. 19.) eben diese Evangelischen in Luthers Sinn gerade wieder die eigentlichen Protestanten, nämlich solche, die das Begründete, das in sich Gute und Treffliche aus inniger Gesinnung denken, glauben und vollbringen wollen, eben deßwegen aber gegen die Forderung, daß sie etwas blos um der menschlichen Auctorität willen für unfehlbar-gut und unfehlbar-wahr halten sollen, auf das beständigste protestiren, und zwar um so mehr von ganzem Herzen protestiren, weil schon die Forderung, das Gute nicht deßwegen, weil es der Ueberzeugung als gut oder göttlich gezeigt wird, sondern nur als etwas Gebotenes zu wollen, des Menschen höchste Aufgabe, in sich selbst gut zu seyn und das Gute aus frohem evangelischen Denken und Wollen zu vollbringen, miskennen und hemmen würde.

Nach allem diesem würde also der Begriff evangelisch entweder nicht so, wie ihn Luther dem gesetzlichen Religionswesen entgegenstehend einsah, gedacht seyn, oder er würde mit dem Prä-

dicat des Protestirens gegen allen Glauben, der nicht durch Ueberzeugungsgründe glaublich werden will, vollkommen zusammentreffen. Der Unterschied aber möchte dieser seyn, daß das Wort Protestant für sich selbst zu jenem Begriff des Nichtwollens ohne Ueberzeugung und der Freywilligkeit aus Ueberzeugung leichter hinführt, als das vieldeutigere und noch fremdartigere Wort Evangelium. Die Benennung Protestantisch hat also, wenn wir nicht sehr irren, auch dieses Merkmal eines nicht unangemessenen Kunstworts, daß, wer es im Teutschen und in irgend einer aus dem Lateinischen borgenden Sprache hört, sich sogleich wenigstens auf einen Hauptheil des ganzen Begriffs: Denken und Wollen aus Ueberzeugung, Protestiren gegen Nichtüberzeugung, hingeleitet findet. Auch leitet er gerade auf eine empfehlende Grundidee dieser Kirche. Ohne Sachgründe, ohne Ueberzeugung nicht glauben zu wollen, muß überall als ehrenhaft gelten. Selbst äußerliche Einsichten und Gebote wie viel leichter haben sie sich Eingang und Bereitwilligkeit verschafft, da es bey einer durch Verständigkeit sich gewöhnlich auszeichnenden Nation zur Regel geworden war, daß sie sich durch Considerans der

Ueberzeugung näherten oder wenigstens ihr sich nähernd zeigen wollten. Selbst der Schein, daß man den Andern als verständig gelten lasse und behandle, und daß man der Sache soviel Gutes und sich selbst den Verstand, ihn, den Verständigen, überzeugen zu können, zutraue, wirkte unglaublich viel. Wie vielmehr muß die Wirklichkeit dieses Bestrebens dort erforderlich seyn und das Protestiren gegen das Gegentheil dort ehrenvoll den Hauptbegriff ausmachen dürfen, wo, wie in Religion und Sittlichkeit, nur von eigentlich innern Ueberzeugungen und Gesinnungen die Rede ist.

Auf jeden Fall erfüllt der Beyname Protestant auch insofern den Sinn Luthers, daß jener nicht, wie der Name lutherisch, von einer Person genommen ist, wiewohl Rec. nichts Schlimmes darin finden könnte, jetzt, da die Anhänglichkeit an das Beschränkte der Persönlichkeit nicht mehr zu befürchten ist, den Dank gegen einen Mann, wie Luther an sich selbst und für uns war, auch durch diese Verewigung seines Namens eben so zu verewigen, wie der Platoniker den gegen Plato. Wenigstens kann bey dem Beywort Evangelisch eben so wenig als bey

Protestantisch, so lange eine Parthey entgegensteht, der Schein eines Parthey namens, im weitläuferen Sinn des Worts Parthey, vermieden werden.

Achtet man aber, wo Partheynamen noch immer fast unvermeidlich sind, vornehmlich, wie es billig und schicklich ist, darauf, solche, welche so wenig Anmaßung, wie möglich, enthalten, vorzuziehen: so scheint allerdings das Protestiren gegen Meinungsherrschaft und gegen die Entscheidung des innerlich Wahren durch Stimmenmehrheit nichts Beleidigendes auszusprechen. Ist dagegen die Auslegung des Worts Katholicismus, daß derselbe die alleinseligmachende, die allein geltenwollende Kirche bezeichne, ja daß er auch allein gelten sollte und müsse, schwerlich von Anstößigkeit zu befreyen: so würde man, wie dem Referenten scheint, beynahe in den nämlichen Vorwurf fallen, wenn man unsere Kirche im Gegensatz als die Evangelische charakterisiren, und ihr also ebenfalls etwas Ausschließendes, einen nach der Entgegensetzung überwiegenden Besitz des Evangeliums oder des Evangelischen Christenthums schon durch den Unterscheidungsnamen beylegen wollte.

Der katholische Religionstheil hat deßwegen auch niemals den Beynamen: die Evangelischen, förmlich und gerne *) gebraucht, und ohne Zweifel würde es schwer halten, katholische Diplomatiker, wenn sie genau sehen, oder die römische Curie zum Gebrauch der Benennung: Evangelische Kirche, Evangelische Christen — wenn sie je unter Uns als unterscheidend angenommen würde — zu vermögen.

---

*) So eben liest Rec. in einer überhaupt sehr bemerkenswerthen und weit greifenden Flugschrift: „Ueber die Religions-Freyheit der Katholiken" (alles das zu thun, wozu die Unterwerfung des Verstandes und Willens unter die Lehre der katholischen Kirche auffordert, und alles, wodurch diese Unterwerfung gehemmt würde, zu unterlassen S. 3.) von dem Münsterischen Generalvicar, Frh. Clemens Droste, Münster. Oct. 1817. 55. S. in 8. — eine ausdrückliche Protestation gegen die Benennung Evangelische. Er schreibt consequent: „Ich bediene „mich der Benennung Protestanten, weil ich keine „kürzere kenne. Evangelisch gebrauche ich nicht, „weil dieses die Nebenbedeutung haben könnte, „als wären wir (Katholiken) Nichtevange„lisch, welches jedoch recht sehr zu seyn wir behaup„ten." Der Herr Generalvicar nämlich schlägt auf eben dieser Seite vor, daß die Katholischen am Reformations-Secularfest ein allgemeines Fest hätten hal-

Dagegen — und dieses führt zugleich den Rec. auf die historischen Motive — ist nicht zu übersehen, daß, da man bey dem Westphälischen Frieden sich über eine gemeinschaftliche Benennung und Zusammenfassung aller Augsburgischen Confessionsverwandten, auch der Reformirten, lange nicht vereinigt hatte, (s. bey v. Meiern in der Geschichte der Westphälischen Friedenshandlung Th. VI. Buch 44. die weitläufen Acten der Differenz,) endlich der Name Protestantes als der gemeinschaftliche förmlich beliebt und daher auch durch Art. VII. des Instrum. pacis staatsrechtlich geworden ist, (von

ten sollen, „jubelnd und Gott dankend, daß sie in „diesem Jahre 1817 noch glauben, was Jene glaubten, „welche im Jahre 33 in der Lehre der Apostel beharr„ten.“ Rec. verfolgt hier nicht die Frage: wie die Exegese und die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht beschaffen seyn müsse, wenn dadurch der Glaube der katholischen Kirche von 1817 als identisch mit dem Glauben von a. C. 33 nachzuweisen seyn soll. Nur dieses bemerkt Rec., daß man nach dieser offenbar consequenten Protestation gegen einen ausschließenden Gebrauch des Beynamens evangelisch auf unserer Seite sich wenigstens zu der Unterscheidung von Katholisch-Evangelischen und Protestantisch-Evangelischen würde einverstehen müssen.

Meiern Fol. 151. und 239 — 286.) so daß eine förmliche Umänderung einer hohen Auctorität und Uebereinkunft bedürfen würde. Denn auf die fortdauernde Gültigkeit des Westphälischen Friedens, als eines Europäischen Staatenvertrags, in allem, was nicht feyerlich und übereinstimmend abgeändert ist, sorgfältiger zurückzukommen, scheint nicht nur dem allgemeinen Völkerrecht gemäß, sondern auch nach neueren Tagesereignissen immer rathsamer und nöthiger zu werden. *)

Ueberdies würde es auch die auswärtige, diplomatische und literarische Terminologie, die wir nicht leicht abzuändern vermögen, ziemlich fremd finden, die näheren oder entfernteren Nachfolger der Kirchenreformation jetzt etwa les Evangeliques, the Evangeliks

---

*) Vgl. eine motivirte Verneinung der Frage: Ist der Westphälische Friede vom J. 1648. nach den Bestimmungen des Art. V. in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptconfessionen in Teutschland durch die Rheinische und Wiener Bundesacte abgeschafft uud aufgehoben? Ein Progr. von Dr. und Prof. Franz Andr. Frey am Lyceum zu Bamberg. 1816. 47 S. in 8.

zu nennen. Alle Nichtkatholische und nichtdissentirende Engländer aber vereinigen sich in the Protestant Church of England und der französische Sprachgebrauch ist über le Protestantisme nicht im Zweifel.

Und dies mit vollem Grund! Denn gerade der eigenthümliche Sinn und Geist der Kirchenreformation war, wenn man gleich bey einigen einzelnen Schriftauslegungen und Dogmen über den Sinn des Evangeliums selbst zweifelhaft wurde, dennoch in dem fortdauernden Acte des Protestirens gegen den entgegengesetzten Grundsatz, als ob irgend eine kirchliche oder weltliche Macht irgend eines Zeitalters, einzeln oder durch Stimmenmehrheit, für die Menschen aller Zeitalter über Gegenstände der Wahrheit und des Gewissens entscheiden und aburtheilen könnte, hauptsächlich ausgedrückt. Man war in manchen Dogmen, schon so lange Luther lebte, nicht individuell-lutherisch. Gerade dies war ächt-protestantisch. Man behielt sich auch in der Auslegung des Evangeliums —

und was hätte ohne diese Vorsicht aus allen Fortschritten der Interpretation und Philologie jemals werden können? — zwar durchaus keine Willkühr, keinen Leichtsinn, desto mehr aber die Anwendung aller weiteren möglichen Einsichten und freye Prüfung vor. Dies war abermals Protestantismus: alles, so oft man es nöthig finde, aufs neue prüfen und mit gewissenhafter Ueberzeugungstreue das jedesmalige Beste behalten zu dürfen. Der Protestant könnte und müßte alle seine Dogmen aufgeben oder abändern, wenn es je möglich wäre, daß er aus redlicher und vollständig geprüfter Ueberzeugung etwas Richtigeres zu finden einsähe; aber eben deßwegen kann er den ersten, die immerwährende Untersuchungs-Freyheit sichernden Grundsatz seines Kirchenvereins, die Unterscheidungslehre des Protestantismus, die Verwahrung gegen Unabänderlichkeit, das ist, gegen Unverbesserlichkeit von Gott durch Menschen gefaßter Einsichten, unmöglich aufgeben. Er darf und soll vielmehr auch die oftmalige namentliche Erinnerung an dieses einzige Mittel der Verbesserung, an diesen unentbehrlichen Vorbehalt und Verwahrungsact gegen Meinungsgebote, heilig achten.

Endlich sagt es auch in der That die Geschichte sehr deutlich, daß schon der erste förmliche Gebrauch dieser Benennung nicht eine Verwahrung der äußern Rechte der Evangelischen Fürsten und Stände, vielmehr ganz bestimmt eine Verwahrung war, daß weder der Fürsten, noch der Unterthanen Gewissen in Sachen der Ueberzeugung weder von der individuellen Entscheidung des Kaysers oder des Pabstes, noch von der Stimmenmehrheit in der Reichsversammlung, also weder von weltlicher noch von geistlicher (übrigens für den richterlichen und vollstreckenden Schutz des Rechtes wohlanerkannter) Obrigkeit, Machtgebote annehmen dürfe und könne. Selbst die Appellation der Protestanten an ein Concilium hatte nicht die Unterwerfung unter dessen Stimmenmehrheit zur Absicht, sondern diese Bedingung, daß es ein freyes Concilium seyn und durch Ueberzeugung aus der Schrift eine klare Entscheidung an den Tag bringen sollte. Glücklicher Weise sind über den ersten Sinn und Gebrauch dieses Protestirens die Acten aus dem Weimarischen Gesammtarchiv in Joh. Joachim

Müllers Historie von der Evangelischen Stände Protestation und Appellation wider und von dem Reichsabschied zu Speyer 1529, wörtlich bekannt gemacht, (Jena 1705. 4.) woraus auch das Wesentliche in die Walchische Ausgabe der Werke Luthers eingetragen ist.

Bekanntlich hatte Carls V. Edict, vom Reichstag zu Worms 1521 d. 8. May erlassen, Luthern, seine Schriften und alle seine Anhänger und Gönner in des Reichs Acht und Aberacht erklärt. (Walch. XV. S. 2275.) Ein unauslöschliches Denkmal und Warnungszeichen, wie sehr sich die äußere Macht vor der ganzen Nachwelt compromittire, wenn sie, wäre sie auch die Macht eines Herrschers, in dessen Gebiet die Sonne nicht untergeht, über die innere Macht der Einsichten und Ueberzeugungen gewissenhafter Wahrheitsforschung entscheiden und wie von Rechtswegen erkennen zu können glaubt. Es wurde auch dieses Edict des unüberwindlichen Carls dennoch mehr nicht, als die öffentliche Meinung es erlaubte, vollzogen. Schon auf dem Reichstag zu Nürnberg 1524 versprachen deßwegen §. 28. Fürsten und Stände nur, soviel es ihnen möglich, danach zu geleben. Der

Reichstag zu Speyer 1526 setzte noch beschränkender, oder vielmehr freysinniger, die Bestimmung: daß Fürsten und Stände einmüthiglich sich verglichen, mittlerzeit des Concilii oder aber „National-Versammlung" nichts destoweniger mit ihren Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserliche Majestät auf dem Reichstage zu Worms zu halten ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten. Schon hier umfaßte die Angelegenheit nicht mehr blos Regentenrechte, sondern Fürsten und Unterthanen zugleich. Sie betraf nicht blos, was vor Kayser und Reich, als äußeres Recht, sondern auch was vor Gott zu verantworten wäre.

Als nun aber der nach weiteren drey Jahren übermächtiger gewordene Spanier auf einem neuen Reichstag zu Speyer 1529 die Stimmenmehrheit der Stände aus der Ferne dahin geleitet hatte, daß „bey denen Ständen, bey welchen die andere Lehre entstanden, und zum „Theil ohne merkliche Aufruhr, Beschwerde und

„Gefährde nicht abgewendet werden möge, hinführo doch alle Neuerung bis zu künftigem „Concilio so viel möglich und menschlich „verhütet werden solle:" so war auch hier nicht sowohl von Rechten als von neuen, fortrückenden Ueberzeugungen in der Religion und von deren Ausübung die Frage, und die Stände des Reichs, bey denen die andere Lehre entstanden oder gangbar war, willigten schlechterdings darein nicht, daß ein weiteres Entwickeln der Einsichten und Ueberzeugungen in andern Gegenden zum voraus auch in ihrem Namen ununtersagt seyn sollte, auch wenngleich die Clausel: soviel möglich und menschlich, ohnehin den Wollenden leicht zu allen menschmöglichen Zulassungen und Entschuldigungen Nebenwege genug gelassen haben würde. Nicht also ihre eigenen Fürstenrechte verwahrten sie durch die Protestation. Die Diplomatik des Reichstags hatte dieser geschont. Was geschehen war, sollte so hingehen. Auch die Folgen davon sollten in ihren Ländern ihnen überlassen seyn. Nur sollten sie mit ihren Stimmen beytreten, damit es ein allgemeiner Reichsschluß werden könnte, in den Gebieten, deren Fürsten gerne nur das Hergebrachte

erhalten wollten, alle Aenderung, alle thätige Prüfung, wie und wo Reformation nothwendig sey, mit Gewalt zu unterdrücken. Die Protestirenden verhüteten vielmehr, daß selbst die, welche sich auf das bisher Gewordene beschränken lassen wollten, wenigstens nicht unter ihrem, der Kenner der Ueberzeugungs-Freyheit, gemeinschaftlichen Namen in jene Beschränkung versetzt werden sollten. Um so klarer ist es, daß sie das ganze Princip einer solchen Beschränkung des Prüfens und der Selbstüberzeugung nunmehr als verwerflich erkannten und sich für sich und für Andere dagegen förmlich zu verwahren, indessen reif genug geworden waren.

Die Folge des antiprotestantischen Princips hätte nach der Absicht der Stimmenmehrheit auf dem Reichstage zu Speyer 1529 diese werden sollen, daß (§. 8.) „ein jeder in seiner Obrigkeit verfüge, die Prediger sollten in allen Predigen . . allein das Evangelium nach Auslegung der Schriften von der heiligen christlichen Kirche approbirt und angenommen predigen und lehren, dessen aber, was disputirliche Sachen wären, zu

predigen und zu lehren sich enthalten und des gemeldten christlichen Concilii Entscheid erwarten." Gegen die allgemeinen Menschen- und Christenrechte also, gegen die Pflicht und das Recht, das Wahre offen und ungehemmt durch die Gründe des Dafür und Dawider zu suchen und die dazu unentbehrliche freye Gedankenmittheilung zu benutzen, sollten sich Stände und Unterthanen durch den neuen Reichsabschied, so viel möglich und menschlich, binden lassen. Und gerade dagegen nun sich ganz offenherzig und offenkundig zu verwahren, zugleich aber eben damit das entgegenstehende Princip laut und bestimmt zu bejahen und zum Unterscheidungszeichen zu nehmen, war der Zweck der berühmten, folgenreichen Protestation dd. Cantate den 25. April 1529. Gerade deßwegen erkannte jedermann die Wichtigkeit derselben und das Weitgreifende so sehr, daß man von ihr allein sie und die der Appellation adhärirenden Städte (Müller S. 122.) ausdrücklich die Protestirenden nannte, während sonstige specielle Protestationen oder Rechtsverwahrungen tausendfach vorkamen und nie als auszeichnende Ursache eines Unterscheidungsnamens angesehen wurden.

Und alles dieses ist nicht etwa unsre spätere Auslegung des Sinns der so großherzig protestirenden Fürsten und Stände. Auch die Worte der Protestation zeigen klar, wie sehr sie des vollen Sinns von ihrem ersten und umfassendsten Grundsatz, von dem Grundsatz nicht nur der Ueberzeugungsfreyheit, sondern auch der Freyheit der Gedankenmittheilung über das, was Andern disputirlich scheinen mochte, sich bereits bewußt und vergewissert waren. Nicht von irgend einem einzelnen Lehrartikel sey die Rede. Wer Ursächer des Zwiespalts sey, (d. h. wer Lehren behaupte und ins Leben (durch den Ablaß und dergl.) einführe, von denen man nach rechtem guten Gewissen dissentiren müsse) möge Gottes Gericht heimgestellt seyn. (S. 60.) Selbst über die Gravamina der teutschen Nation gegen die päbstl. Curie wollten sie jetzt nicht ins Einzelne gehen, (Müller S. 60. 86.) sondern sich nur auf das schon beym Nürnberger Reichstag 1522 dem päbstlichen Legaten in (77 bis) achtzig Artikeln Angezeigte berufen. (Abgedruckt in Goldast. Constitutiones Imper. F. 456—479.) Auch daß die mit ihnen nicht gleichgesinnten Stände Renten und Zinse, welche aus

ihren Ländern fließen sollten, den diesseitigen Geistlichen entziehen möchten, wird (Müller S. 65. 97.) nur berührt. Aber zwey Punkte sind ihnen Hauptsache. Erstlich freye Gedankenmittheilung. Daß unter dem Schein ihrer Einwilligung und Mitentschließung jemand, hohen oder niedern Standes (außer ihrem Gebiet) von andern Obrigkeiten an der Theilnahme an ihrer Ueberzeugung gehindert und von der Lehre, die sie für göttlich und christlich halten, abgesondert und abgehalten werden dürfte, dies ist das Erste, was sie (Müller S. 61. 88.) vor Gott und ihres Gewissens halben gar hoch beschwerlich finden, und wogegen sie protestiren.

Der andere Hauptpunkt ist ihnen: daß Wahrheit nicht durch Stimmenmehrheit zu entscheiden sey. Der entgegengesetzte Grundsatz war, daß auch in Sachen des Glaubens (d. i. der Ueberzeugung über Dinge, die nicht als ein durch Recht und Waffen zu beschützendes Eigenthum dem allein wahren Zwecke der Staatsvereinigung untergeordnet seyn müssen,) die Stimmenmehrheit einen allgemeinen Reichstagsschluß begründen könne (Müller S. 74.) und „der Mindertheil den Mehreren zu folgen habe.“ (S.

105. 209.) Diese Meinung aber erklären sie protestirend für nichtig, machtlos und unverbindlich, (S. 78. 128.) da — wie die Hauptworte S. 86. lauten — ohnedas in den Sachen Gottes Ehre und unser Seelen Heil und Seligkeit belangend ein jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben muß, also, daß des Orts (in diesen Fällen) keiner auf Anderer Minderes- oder Mehreres-machen oder-beschließen sich entschuldigen kann. Dabey erinnern sie auch S. 114. an den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß über jura singulorum (wo die Sach nit ihr viele insgemein, sondern jeden insbesondere belanget) nie Stimmenmehrheit entscheiden dürfe. Sie versichern feyerlichst, (S. 88.) jeden auch nach seiner Ueberzeugung glauben und (S. 120.) weltlich ungestört zu lassen; aber daß Stimmenmehrheit oder Macht darüber nicht entscheiden, auch das weitere Forschen und Schriftauslegen (S. 95.) nicht hemmen und zum Ungehorsam gegen Gott auf Menschengehorsam nicht verbinden und verstricken dürfe, ist (S. 113. 198 und 360.) der Hauptsatz ihres Protestirens.

Und für eben dieses Protestiren reservirten sie sich eben so muthig die öffentliche Bekanntmachung, (S. 119. 129.) da man damals vornehmlich anfing, die Publicität, als das große Mittel der Kirchenverbesserung, auf alle Weise hindern zu wollen, (Müller S. 106. Vgl. 424. 587.) wie dann besonders das Censurgebot im Augsburger Reichsabschied von 1530 (S. 1016.) zunächst die Verbreitung kirchlicher Freymüthigkeit und Gedankenmittheilung hemmen sollte. Churfürst Johann von Sachsen ließ vielmehr die Protestation und das vollständige Appellations-Instrument, Weimar 1529, in den Druck geben (s. Müller S. 126. Hortleder Tom I. B. I. K. 1. und 5.) und dadurch behaupten, daß sie den 1526 einmüthig gefaßten Speyerer Reichsschluß nicht durch Stimmenmehrheit aufheben lassen, sondern darauf bestehen wollten, bis zu einem freyen allgemeinen Concil oder zum wenigsten einer „Nationalversammlung" sich in Sachen der Religion bey und mit ihren Unterthanen also zu halten, wie sie es gegen Gott und den Kayser vertrauen zu verantworten.

Die Sache war von solcher Wichtigkeit, daß eine eigene Gesandtschaft mit der Protestation an den Kayser geschickt wurde. Auch die Instruction dieser Gesandtschaft (Müller S. 161.) stellt die ganze Frage, nicht auf Verwahrung äußerer Rechte, vielmehr darauf, „daß jedem Christen in Sachen der Seelen „Heil und den Glauben belangend, weder auf „die Menge, auf alte Gewohnheiten, wider„wärtige Gebräuche, den großen Haufen oder „die Mehrheit, sondern unmittelbar auf die „Wahrheit ihres Gottes zu sehen sey, wie „solches die heilige Schrift und auch die geistlichen „päbstlichen Rechte selbst klärlich vermöchten;" wie denn auch ihre Unterthanen (S. 162.) wohl wüßten, daß „sie einigen Zwang, durch „den sie zu sündigen und wider ihr Gewissen „zu handeln genöthigt würden, nicht weniger „als die Fürsten zu bewilligen nicht schuldig wä„ren."

Das Princip wurde (S. 197.) auch vom Kayser in so fern anerkannt, als sein Abschied an die Gesandtschaft der Protestirenden erklärte, daß gewiß Er und die Mitverwandte eben so ungerne

ihrem Gewissen zuwider handeln wollten. Dennoch wurde nicht das, was hieraus folgen müßte, die Unentschiedenheit bis zu weiterer Ueberzeugung, gefolgert, sondern (S. 198. 209.) ernstliche Strafe vom Kayser im Oct. 1529 gedroht. Schon während der Gesandtschaft aber entstund (nach dem Torgauer Vereinigungs-Versuch von 1526. s. Hortleder. Th. I. Buch 8.) jetzt um der Protestation willen zu Rotach bey Coburg und dann für einen Schwabacher Convent, vorläufig ein defensives Einigungsproject, daß, ob deren Einer von wegen des göttlichen Worts des heiligen Evangelions und um des Glaubens und was demselben anhängig willen wider Billigkeit angegriffen würde, sie sich Gegenwehrs- und Rettungsweise bewahren wollten, (Müller S. 238. 239. 281.) um nicht von dem Worte Gottes mit Gewalt gedrungen und zu Wiederaufrichtung der alten unchristlichen Misbräuche genöthigt zu werden. (S. 242.) Landgraf Philipp besonders versicherte, Kunde genug zu haben, daß der Kayser sie wieder mit Gewalt von dem Evangelio dringen wolle, (Müller S. 276.) und daß, wenn auch der Churfürst mit dem König von

Böhmen in schriftlichem Verständniß stünde, es doch nichts helfen würde, sondern wenn sie einander verlassen und zusehen wollten, dies eine Plag von Gott wäre „über uns verzagte Deutschen.“ (Müller S. 277.) Erst aber, nachdem das Colloquium zu Marburg, am 3. Oct. 1529, zwischen denen, welche über die Frage: ob der wahre Leib und Blut Christi leiblich im Brod und Wein des Abendmals sey, dissentirten, „christliche Liebe sofern jedes Gewissen immer leiden mag,“ hergestellt hatte, und nachdem auf der andern Seite des Kaysers strenge Behandlung gegen die protestirende Gesandtschaft diese indeß von Sachsen gerne genährten besseren Hoffnungen niederschlug, wurde die Frage: ob der Kayser in einem solchen Fall, wo er mit Gewalt zur Papisterey dringen wollte, als rechte Obrigkeit Gehorsam fordern könnte, (Müller S. 351.) allgemein und politisch. Denn noch zu Barcellona, ehe Carl nach Italien reisete, war zwischen ihm, seinem Bruder und dem Pabst d. 29 Juny 1529 ein Bündniß, daß jene in Teutschland die Ketzer zu der Kirche Gehorsam mit Macht zurückbringen wollten, geschlossen worden. (Müller S. 401. 431.) Jetzt erinnerte man, da eine

neue Gesandtschaft an den Kayser ging, mehr in rechtlicher Gestalt auch an dessen Wahlcapitulation (S. 357.) als Verpflichtung, keinen aus den Reichsständen für sich selbst zu vergewaltigen oder andern dieses zuzulassen.

Dennoch blieb immer (S. 363.) der Hauptgedanke der geistliche oder vielmehr geistige: daß „unsre Seelen und Gewissen, wie Sr. Kayserlichen Majestät unverborgen, aus aller Menschen Händen genommen und unter dessen Gebot, Herrschung und Gewalt allein gestellt seyen, zu dessen Gehorsam, Befehl und Regierung wir uns in der Taufe verpflichtet haben." Und diese Beharrlichkeit der Protestirenden war es, was dann zu dem gelinderen Ausschreiben des Kaysers vom 21. Jan. 1530 (Müller S. 418. 566. 581. 595.) hinführte, daß man auf dem Reichstag zu Augsburg „je„den Fleiß anwenden solle, alle eines jeden Gut„bedünken, Opinion und Meinung zwischen einan„der selbst in Liebe und Gütlichkeit zu hören, „zu verstehen und zu erwägen, sie zu einer einigen „christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen,

„alles, so zu beyden Theilen nicht recht ausgelegt „oder gehandelt worden, abzuthun und durch- „aus alle eine einige und wahre Religion an- „zunehmen und zu halten, und wie wir alle un- „ter einem Christo seyn und streiten, also alle „in Einer Gemeinschaft, Kirche und Einigkeit zu „leben.“ Nur dadurch, daß die Protestation und ihr beharrliches Betreiben diesen Entschluß, die Protestanten öffentlich zu hören, bewirkt hatte, entstund die in Beziehung auf XVII Sätze Luthers (Müller S. 442 — 448.) von Melanchthon vor dem 11. May 1530 verfaßte, von Luther als „fast wohl gefällig gelassene“ und den 25. Juny vor Kayser und Reich vorgelesene Augsburgische Confession. Auch geht eben diese Confession selbst, an dem Schluß der Vorrede, auf diese Protestation, daß nur gütlich, aber nicht durch Stimmenmehrheit, über die Glaubenssache gehandelt werden solle, zurück, und giebt dadurch dem Namen Protestanten eine weitere, eigenthümlich staatsrechtliche Grundlage. (Müller S. 599.)

Aeußerst wichtig waren die Folgen dieser Protestation. Sie widersprach und verhinderte

beharrlich, daß weder das Wormser Edict, welches Luthern und alle seine Anhänger in die Reichs-Acht erklärt hatte, noch der Speyerer Abschied von 1529, welcher alle weitere Verbreitung der Reformation verbieten wollte, noch endlich der Augsburger Reichsabschied von 1530, welcher, was geglaubt und nicht geglaubt werden sollte, gleichsam reichsgesetzlich aussprach (Müller S. 1010.) und die Reformation den fiskalischen Klagen und Executionen des Kammergerichts (S. 1018. 688.) aussetzte, sofort wie rechtmäßig entstandene neue Reichsgesetze und Constitutionen geltend werden konnten. Die Protestation bewirkte vielmehr, daß, wenigstens interimistisch, ein Religions-Friede und Schutz gegen Processe über kirchliche Gegenstände zugegeben werden mußte. Noch wichtiger aber als diese äußeren Folgen war die durch die Protestation laut gewordene und immer mehr bestätigte Fundamental-Einsicht, daß in Sachen der Ueberzeugung nur eigene Beystimmung zu den deutlich gemachten Gründen, nicht aber irgend Macht und Stimmenmehrheit etwas verbindlich zu bestimmen vermöge. Sie, diese Grundlage des Protestantismus war

es, welche 1530 dahin führte, daß je weiter der Augsburger Reichsabschied sich in Glaubensbestimmungen eingelassen hatte, um so mehr die Rechtsgelehrten, noch früher und entschlossener als selbst die Theologen (Schröckhs Neue Kirchengeschichte 1. Th. S. 502.) das Gutachten begründeten: warum in Glaubenssachen selbst der Kayser nicht Richter seyn könne, und sich vielmehr, wenn er sich eine solche Gerichtsbarkeit anmaße, dem Widerstand aussetze. (Walchs Ausg. der Lutherischen Schriften X. Th. S. 657.)

Und ist es denn indeß nicht auch vor aller Weltklugheit und Erfahrungsweisheit sichtbar und historisch unläugbar geworden, wie sehr der „unüberwindliche" Carl V. durch das Wormser Edict von 1521, worinn er Luthern, seine Lehre und allen seinen Anhang geradezu als des Teufels Werk und Ausgeburt erkannt zu haben erklärte, seine ganze Fähigkeit und Machtvollkommenheit, über dergleichen Dinge abzuurtheilen, für sich und seines Gleichen unwiederbringlich compromittirt und durch sich selbst annul-

lirt habe? Ist es indeß nicht sichtbar und unläugbar geworden, daß nur der Geist und Trieb des Protestantismus eine in den ächten Sinn des Alterthums eindringende Interpretation überhaupt, eine keinen patristischen und scholastischen Voraussetzungen fröhnende Kritik und Geschichtforschung, eine von curialistischen selbstgemachten Reservaten sich befreyende Kirchenrechtskunde möglich macht? Und ist es endlich nicht offenbar, daß ohne den Geist des Protestantismus alle Philologie und Alterthumskunde, alle logische und wissenschaftliche Selbstforschung, alle über Vorurtheile und vorsätzliche Unterschiebungen sich erhebende Geschichte wieder sich rückwärts wenden, ihren Scharfblick verhüllen und zum Frohndienst für die Erzeugnisse der beliebten Zeitalter der Unwissenheit und des damit verbundenen Sinkens und Fallens der Staaten sich bequemen müßte; worauf sodann die wohlberechnete Wiedereinführung aller selbstgenommenen Rechtsansprüche einer papalischen Universal-Jurisdiction und eine neue Uebermacht des irreformablen Ultramontanismus auch über die Pflichten und Rechte der Regierungen und

Völker noch ungehinderter und also auch noch unverhüllter hervortreten, und überall durch Aberglauben, das heißt, durch Unterwerfung unter verjährte, bis zur Lächerlichkeit unwissende und geschmacklose Auctoritäten, gebundene oder sich selbst bindende Hände finden würde.

V.

Verdammt nicht Pabst Pius VII. alles, was nicht katholisch ist, ausdrücklich?

Die Zeitungen erzählten uns — vermuthlich zum Beweise der oft gerühmten toleranten Grundsätze und Gesinnung des dermaligen Oberhauptes der katholischen Kirche —: als ohnlängst ein vornehmer Protestant dem Pabste bey einem Besuch erklärte, er wolle katholisch werden, klopfte ihm Se Heiligkeit auf die Achsel, mit den Worten: Denken Sie reiflicher über diesen Schritt nach, und melden Sie mir ihren Entschluß in einigen Monaten.

Wer die (unveränderliche und unveränderte) Denk- und Handlungsweise der päbstlichen Römer kennt, wußte wohl, wie er diese Zeitungsanekdote nehmen mußte, der diejenige ähnlich war, die man, vor Kurzem noch, über die dritte Feyer des Reformationsjubelfestes zu — Rom, dem gläubigen Publikum zum Besten gab. Viele — Viele aber (NB. von den Nichtkatholischen?!) lassen sich ihren blinden Glau-

ben an die römische Toleranz und Heiligkeit nicht so leicht nehmen; und diesen lieben Schaafen zu Liebe wollen wir eine öffentliche Urkunde, im Auszug, bekannter machen, als sie es, wie es scheint, geworden ist; und wem dann die Augen noch nicht aufgehen, von dem steht geschrieben: sie haben Augen, und sehen nicht! —

Im Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, herausgegeben von Stäudlin und Tzschirner, im 1. St. II. B. N. XXI. S. 215—223, kömmt unter den Actenstücken, welche die Verhältnisse des Pabstes Pius VII. zu dem ehemaligen Kayser der Franzosen betreffen, eine Instruction vor, welche durch die päbstliche Staatskanzlei, auf Befehl Sr. Heiligkeit, allen Bischöffen der von der französischen Regierung usurpirten Provinzen, im Mai 1808, mitgetheilt wurde. In dieser Instruction heißt es wörtlich:

„Die Eidesformeln, welche das (französische) Gouvernement vorschreibt, seine Constitutionen, sein Gesetzbuch, seine öffentlichen Urkunden überhaupt, athmen mindestens eine Gleichgültigkeit gegen alle Religionen, selbst die jüdische, die unversöhnlichste Feindin der christlichen."

„Diese Gleichgültigkeit, welche keine Religion (soll heißen: Confession) vorzieht, ist für die katholische, apostolische und römische Kirche am meisten beleidigend, und ihrem Geiste entgegengesetzt, da diese Kirche, vermöge ihrer Göttlichkeit und nothwendigen Einheit, mit keiner andern sich verbinden *) kann, so wenig als Christus mit Belial, das Licht mit der Finsterniß, die Wahrheit mit dem Irrthum, die wahre Frömmigkeit mit — Irreligiosität.“ **)

„Der Schutz, welchen die französische Regierung jedem Kult zuzugestehen sich rühmt, ***) ist

---

*) Also auch keine andere liebreich dulden darf? nicht friedlich mit und neben ihr leben, und Gutes wirken soll? — da man doch, wie der Herr sagt, den guten Baum an den guten Früchten, und seine ächten Schüler nur an der — Liebe erkennt? —

**) Dergleichen Derbheiten, in heiligklingende Tiraden verwandelt, hat man der päbstlichen Staatscanzley immer nur so hingehen lassen. Eben dadurch aber meint sie einen Besitz und ein Recht dafür zu haben. Und bey Gewohnheitsmenschen wirkt doch Wort und Schall mehr, als man für möglich hält.

***) Auch die jetzige französische Regierung rühmt sich dieser humanen und staatsklugen Gesinnung, respectirt und schützt die verschiedenen Kulte. Deßgleichen das Baiersche Gouvernement. Und doch werden beide in den mit ihnen abgeschlossenen Concordaten,

nur — Verstellung und Vorwand der weltlichen Macht, um Hand an die geistlichen Angelegenheiten zu legen; ja, so lange sie alle übrigen Secten mit ihren Meinungen und Aberglauben respectirt, zeigt sie weder Ehrfurcht noch Achtung gegen die Rechte, Verordnungen und Gesetze der katholischen (soll heißen: der päbstlichen) Religion. Indessen verbirgt sich unter der Maske dieser Protection die feinste Verfolgung der christlichen Kirche, welche man sich denken kann, um diese immer mehr zu erschüttern, sie selbst zu zerstören, wenn es möglich wäre, daß Macht und Künste des Teufels gegen sie die Oberhand behielten." *)

„Der kennt und liebt die Religion nicht, außer welcher kein Heil zu hoffen, **) der nicht beym bloßen Gedanken an die Lage, in welcher sie sich unter dieser neuen (und neuesten französischen) Regierung befinden wird, den

---

wegen ihres Eifers für die katholische Religion, sehr gelobt. Wie hängt nun das Alles zusammen?

*) Alle toleranten Regierungen stehn demnach mit dem T—l im Bunde?!

**) Selbst in einem Decrete Josephs II. v. 21. Febr. 1783 wird der katholische Glaube noch der allein seligmachende genannt. S. Jul. Cäsars Nationalkirchenrecht Oestreichs. 1. B. 1788. S. 11.

größten Schauder empfindet, und vor Entsetzen zurücktritt!"

Nun? wie gefällt diese saubere Lehre, stets gepredigt und gehandhabt von dem — Pabstthume, und neuerlich also wieder gepredigt und gehandhabt, (so viel es thunlich war,) durch den päbstlichen Staatssecretär, Kardinal Gabrielli, im Namen seiner jetzt regierenden päbstlichen Heiligkeit Pius VII.? — — Wir haben dabey nur noch zu erinnern, daß der Pabst nicht die katholische Kirche, der Papismus nicht der (reine) Katholicismus sey, und daß die unsinnige Lehre: außer der Kirche ist kein Heil zu hoffen,*) durchaus nicht zu den Dogmen des Katholicism gehört, wie Kant **) und beynah alle protestantischen Schriftsteller, ohne allen Grund, behaupten. „Der Papismus, sagt Dr. Paulus, (Heidelb. Jahrb. der Litterat. M. Mai 1817. S. 500.) kann im Katholicismus seyn; aber er ist nicht der Katholicismus selbst."

*) S. Augustin. serm. 49. de diversis. C. 4.

**) S. Streit der Fakultäten. 1798. S. 99.

Inhalt.

I. Zweck und Hauptinhalt der vorläufigen Regenten-Berathung über die Angelegenheiten der teutsch-katholischen Kirche . . . . . . Seite 9

II. Rede bey Eröffnung der Berathschlagungen über die Angelegenheiten der teutsch-katholischen Kirche, gehalten von dem Würtembergischen Staatsminister und Bundestagsgesandten, Freyherrn von Wangenheim 63

III. Zwey Actenstücke, welche den Beschluß der römisch-päbstlichen Curie gegen die legitime Wahl des Freyherrn J. H. von Wessenberg zur Verwaltung des Bisthums Constanz und das Urtheil der Ihn zunächst kennenden höchsten Regierung, womit ganz Teutschland übereinstimmt, beleuchten 77

IV. Sollten wir gerade in der jetzigen Zeit Ursache haben, das Wort des Protestantisch-evangelischen Christenthums zu miskennen oder aufzugeben, da wir seines Sinns und Geistes unausgesetzt bedürfen 85

V. Verdammt nicht Pabst Pius VII. alles, was nicht katholisch ist, ausdrücklich? 127

Frem

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute teutsche Christen Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrer teutschen Bundes-Staaten über die Angelegenheiten der teutschen kathol. Kirche

Jena 1818

H.eccl. 564 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025502-0